

**Dritte Sitzung – Troisième séance****Mittwoch, 5. Juni 1985 – Vormittag****Mercredi 5 juin 1985, matin**

8.00 h

*Vorsitz – Présidence: Herr Koller Arnold*

83.038

**Unlauterer Wettbewerb. Bundesgesetz  
Concurrence déloyale. Loi***Fortsetzung – Suite*

Siehe Seite 813 hiervor – Voir page 813 ci-devant

**Art. 3 Bst. i***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Gurtner*

... den Kunden täuscht; als gefährlich gelten insbesondere solche Waren, Werke und Leistungen, welche die Gesundheit von Menschen und die Umwelt schädigen.

**Art. 3 let. i***Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Gurtner*

... ou des prestations; sont notamment réputées dangereuses les marchandises, œuvres et prestations nuisibles à la santé de l'homme ou qui portent atteinte à l'environnement.

Frau **Gurtner**: Mit meinem Antrag möchte ich, dass Werbung für Produkte, die die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt schädigen, als unlauter erklärt wird, falls diese Tatsache durch die Werbung verschleiert wird. Die Werbung wurde in den letzten Jahren nicht bloss aggressiver, sondern auch suggestiver. Ein Produkt, welches gesundheitsschädigend oder umweltzerstörend wirkt, wird mit der genau gegenteiligen Auswirkung angepriesen. So ist es an der Tagesordnung, dass für umweltschädigende Produkte in Zusammenhang mit gesunder und schöner, nicht verbotener Natur geworben wird. Zum Beispiel werden heute Autos als umweltfreundlich angeboten, obwohl sie ein Hauptverursacher der Umweltverschmutzung und des Waldsterbens sind. Häufig wird aber ein Auto in einer intakten Umgebung abgebildet, so dass eben suggeriert wird, dieses spezielle Auto sei umweltfreundlich. Dies ist unlautere Werbung: Sie will uns ein umweltschädigendes Produkt verkaufen, indem sie dieses in einer schönen, heilen, erstrebenswerten Welt zeigt, den Zusammenhang zwischen dem Produkt und der Schädigung eben dieser Welt aber verschweigt.

Ebenso ist es an der Tagesordnung, gesundheitsschädigende Produkte in Zusammenhang mit vor Gesundheit strotzenden Menschen zu zeigen. Zwar muss heute bereits auf Zigarettenpackungen die Gesundheitsschädigung vermerkt sein. Doch in den Werbeinhalten findet diese Tatsache keinen Widerhall. Dort wird immer noch Zigarettenkonsum mit Freiheit und Abenteuer verbunden. Zigarettenrauchen soll ein Stück Freiheit, ein Stück Glück, ein Stück Überlegenheit bringen. Auch der Alkohol gefährdet nicht nur die Gesundheit, sondern auch die Sicherheit des Menschen, zum Beispiel im Strassenverkehr. In der Werbung

jedoch macht Alkohol stark, sicher, fröhlich, gesellig und bringt Erfolg.

Die Negierung der Zusammenhänge zwischen Vision in der Werbung und der Wirklichkeit, die Absicht, das Böse mit dem Guten vertauschen zu wollen, ist unlauter und muss deshalb gesetzlich geregelt werden. Wenn es uns ernst ist, gegen diese Art von Werbung vorzugehen, müssen wir erstens Reklame, die gesundheitsschädigende und umweltschädigende Produkte propagiert, aber die Kunden über ihre Gefährlichkeit im unklaren lässt, als unlauter einstufen, wie das der Ihnen vorliegende Antrag verlangt. Zweitens müssen wir den entsprechenden anerkannten Umweltorganisationen ein Klagerecht einräumen, nach dem Modell des Ihnen ebenfalls vorgelegten Antrages zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c und d.

Ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

**Lüchinger**, Berichterstatter: Ich äussere mich kurz zu Artikel 3 Buchstabe i. Er behandelt den Tatbestand, in welchem die Menge, der Verwendungszweck, der Nutzen oder die Gefährlichkeit von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert werden, wobei der Kunde getäuscht wird. Hier handelt es sich um einen neuen Spezialtatbestand, der nahe beim Tatbestand von Artikel 3 Buchstabe d der Revisionsvorlage liegt. Deswegen wurde in der Kommission ein Streichungsantrag gestellt in der Meinung, dass das alles schon in Artikel 3 Buchstabe b eingeschlossen sei. Der Streichungsantrag unterlag jedoch mit 9 zu 12 Stimmen.

Der Antrag von Frau Gurtner lag uns natürlich in der Kommission nicht vor. Ich kann mich daher dazu nur in meinem persönlichen Namen äussern. Nach Artikel 3 Buchstabe i begehrt unlauteren Wettbewerb, wer unter anderem auch die Gefährlichkeit von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert und dadurch Kunden täuscht. Frau Gurtner möchte nun mit ihrem Antrag in zwei ihr wichtigen Belangen exemplifizieren, was unter «Gefährlichkeit» verstanden werden kann. Als gefährlich sollen nach ihrem Antrag insbesondere solche Waren, Werke und Leistungen gelten, welche die Gesundheit von Menschen und die Umwelt schädigen. Dass das Wort Gefährlichkeit vor allem auf die Gesundheit von Menschen bezogen ist, scheint mir eine Selbstverständlichkeit zu sein. Die Gefährlichkeit kann sich aber auch auf die Umwelt beziehen. Auch das ist selbstverständlich eingeschlossen und braucht nicht speziell erwähnt zu werden. Gesetzgebungstechnisch ist der Antrag von Frau Gurtner darum etwas problematisch, weil er für zwei ausgewählte Bezugsbereiche der Gefährlichkeit neben diesem Begriff noch den Begriff des Schädigens einführt. Eine Schädigung kann aber schon bei einer sehr geringen Beeinträchtigung gegeben sein. Der Begriff Gefährlichkeit verlangt mehr als eine blosse, unbedeutende Schädigung, eben eine Gefährdung. Der Zusatz von Frau Gurtner bringt damit nichts, was nicht schon durch normale Auslegung aus dem Gesetz herausgelesen werden kann, aber er erschwert die Auslegung durch das Nebeneinander zweier ungleicher Begriffe: Gefährlichkeit und schädigen.

Ich darf Sie noch darauf aufmerksam machen, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch zahlreiche eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen geschützt sind, die alle öffentliches Recht darstellen. Soweit solche Bestimmungen die Arbeitsbedingungen betreffen, kommt auch noch Artikel 7 des UWG zum Zuge, wonach unlauteren Wettbewerb begehrt, wer Arbeitsbedingungen verletzt, die durch Rechtsvorschriften auch dem Mitbewerber auferlegt sind.

Aus allen diesen Gründen beantragte ich Ihnen, den Antrag von Frau Gurtner abzulehnen, ohne aber damit ihr Grundanliegen zu verwerfen, das, wie gesagt, auch ohne ihre Ergänzung im Gesetz eingeschlossen ist.

**M. Cotti** Gianfranco, rapporteur: La lettre *i* se réfère à la dissimulation; elle englobe des faits et pratiques consistant dans une présentation trompeuse de l'offre ainsi que dans des emballages trompeurs. La minorité de la commission a considéré que la lettre *b* de l'article 3 qui se réfère aux

indications fallacieuses sur le prix, les qualités du vendeur ou ses prestations, serait suffisante pour couvrir les cas de dissimulation. Il s'agit toutefois de deux choses différentes: l'article 3, lettre *b* traite des indications inexactes tandis que la lettre *i* de la dissimulation.

En cas de dissimulation, la déloyauté est incontestable lorsque la qualité, la quantité, les possibilités d'utilisation, l'utilité ou les dangers éventuels des marchandises, des œuvres ou des prestations sont dissimulées, ce qui a pour effet de tromper le client. Cela peut se produire aussi en raison d'une absence d'indications – et non pas seulement en raison d'indications fallacieuses – ou à cause de certains modes d'emballage. En d'autres termes, la marchandise peut être exactement telle qu'elle est présentée mais les conséquences d'une utilisation ou non-utilisation peuvent être présentées d'une façon fallacieuse. On vise ainsi une mise en valeur du devoir de diligence dans la rédaction de textes publicitaires en rapport avec la vente.

En ce qui concerne la proposition de Mme Gurtner, il n'est pas nécessaire à mon avis de souligner dans ce contexte la mise en danger de la santé ou l'atteinte à l'environnement. Le but que vise Mme Gurtner est d'attirer l'attention sur la nécessité de protéger des biens essentiels tels que la santé et la vie humaine ou la préservation écologique. Faut-il le faire par le biais de cette loi? Je ne le crois pas. Il s'agit ici d'empêcher un acte déloyal et non pas d'empêcher ou d'interdire une certaine vente. C'est l'acte déloyal qu'il faut combattre. Il ne s'agit pas de l'objet de la vente en soi. Pour interdire la vente d'objets nuisibles, nous avons d'autres instruments – la loi sanitaire par exemple, le code pénal, le code civil, la loi sur la protection de l'environnement. Je vous prie donc de refuser la proposition de Mme Gurtner.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Gurtner	26 Stimmen
Dagegen	79 Stimmen

#### Art. 3 Bst. k, l und m

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Art. 3 let. k, m et l

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Lüchinger**, Berichterstatter: Beim Buchstaben *k* handelt es sich um eine Bestimmung des heutigen Rechts, welche im Rahmen des Konsumkreditgesetzes an die neuen Vorschriften über den Abzahlungsvertrag angepasst wurde.

Die Buchstaben *l* und *m* sind von unserem Rat schon im Rahmen des Erlasses des Konsumkreditgesetzes diskutiert und gutgeheissen worden. Wir können uns daher eine neue Diskussion ersparen.

Ich bitte Sie namens der Kommission, die früheren Entscheide zu bestätigen und die Buchstaben *k*, *l* und *m* von Artikel 3 der Revisionsvorlage gemäss den unbestrittenen Anträgen des Bundesrates anzunehmen.

**M. Cotti Gianfranco**, rapporteur: Je me rallie aux conclusions du président de la commission. Le côté contractuel est laissé aux articles 226 et 228 du code des obligations, mais les aspects qui se réfèrent à la publication de ces contrats seront réglés par cette loi. Je ne commente pas en détail les lettres *a*, *l* et *m*; je vous propose d'accepter ces dispositions telles qu'elles sont présentées dans le projet de loi.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 4

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Lüchinger**, Berichterstatter: Artikel 4 fasst verschiedene Tatbestände zusammen, bei denen Arbeitnehmer oder Beauftragte zum Vertragsbruch verleitet werden, damit der Konkurrent mit ihnen dann selber einen Vertrag abschliessen kann. Artikel 4 ahndet auch die Verleitung von Arbeitnehmern, Beauftragten oder Hilfspersonen zu ähnlichen Unkorrektheiten, zum Beispiel zur Gewährung ungerechtfertigter Vergünstigungen oder zur Auskundenschaftung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen. Zum Teil waren diese Bestimmungen schon im bisherigen Recht enthalten, sind nun aber ausgeweitet worden. Die Kommission hat dem Artikel 4 diskussionslos zugestimmt.

Ich bitte Sie ebenfalls um Zustimmung.

**M. Cotti Gianfranco**, rapporteur: L'article 4 regroupe les faits constitutifs particuliers qui sont caractérisés par un comportement incitant à violer ou à résilier un contrat. La déloyauté consiste en ce que les relations de concurrence sont alors perturbées par un comportement illégal, à savoir par une résiliation de contrat ou par une incitation à le faire. La lettre *a* qualifie de déloyale l'incitation à rompre un contrat lorsque celui qui cause un préjudice a l'intention de conclure lui-même un contrat avec le client. A la lettre *b*, on a adapté la terminologie au droit du contrat de travail. Il n'y a pratiquement qu'un changement de type rédactionnel. Il en va d'ailleurs de même de la lettre *c*. La lettre *d* étend le champ d'application de la prescription aux affaires de petit crédit dans le cadre de la loi sur le petit crédit.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 5

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Lüchinger**, Berichterstatter: Der im Artikel 5 neu aufgenommene Leistungsschutz ist in der Kommission völlig unbestritten geblieben. Ich bitte Sie aber um Verständnis, wenn ich trotzdem etwas ausführlicher dazu spreche, und zwar zur Ergänzung der Gesetzesmaterialien. Es handelt sich hier – mindestens teilweise – um eine wichtige Neuerung des UWG, die man abgrenzen muss vom Urheberrecht und vom gewerblichen Rechtsschutz.

Das Bundesgericht hat, gestützt auf die Generalklausel des bisherigen Rechts, schon vor vielen Jahren einen Leistungsschutz zugesprochen. Ein Beispiel: Eine Schlosserei war von einem Kunden beauftragt worden, nach seinen Zeichnungen ein neues Werkzeuggerät anzufertigen. Die Schlosserei hat die dadurch gewonnene Kenntnis dann ausgebeutet, um mit einem gleichen Gerät ebenfalls auf den Markt zu kommen. Das Bundesgericht hat das als unlauteren Wettbewerb qualifiziert. Diese und ähnliche Tatbestände werden nun im Buchstaben *a* von Artikel 5 der Revisionsvorlage neu und ausdrücklich in das UWG aufgenommen.

In Artikel 5 Buchstabe *b* wird die Qualifizierung als unlauterer Wettbewerb auch auf Situationen ausgedehnt, in denen ein Arbeitsergebnis missbraucht wird, das dem Verletzer nicht durch den Geschädigten selbst anvertraut worden ist, sondern das ihm auf andere Weise unbefugterweise überlassen oder zugänglich gemacht worden ist, wobei der Verletzer von dieser Unbefugtheit der Überlassung Kenntnis hat.

Grundsätzlich neu und eben von grosser Bedeutung ist der Buchstabe *c* des neuen Artikels 5. Er hängt zusammen mit den vielseitigen Möglichkeiten der modernen Technik, fertige Arbeitsergebnisse Dritter durch technische Reproduktionsverfahren zu verwerten. Ich erwähne Beispiele: die Wiedergabe von Musikstücken durch Tonträger, der Offsetnachdruck eines Buches mit einem urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werk, die Verwertung fremder Computerprogramme, die Kopie eines mühsam zusammengetragenen Nachschlagewerkes oder Kataloges, die Ausbeutung frem-

der, patentrechtlich nicht geschützter Forschungsergebnisse.

Man hat zuerst im Zusammenhang mit einzelnen solcher Missbrauchstatbeständen an den Erlass von Spezialnormen gedacht, ist dann aber rasch zur Überzeugung gelangt, dass die möglichen Anwendungsfälle sehr vielfältig sind, so dass eine generelle Bestimmung angezeigt erscheint.

Artikel 5 Buchstabe c schafft keinen neuen Tatbestand zum Schutze des geistigen oder des gewerblichen Eigentums. Die neue Bestimmung bleibt vielmehr klar im Rahmen des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb. Sie verlangt das Vorliegen von drei Voraussetzungen, damit ein Schutz gewährt werden kann:

1. Es muss ein marktreifes Arbeitsergebnis vorliegen. Blosser Vorarbeiten und Entwürfe sind also nicht geschützt. Der Begriff des marktreifen Erzeugnisses umfasst alle Arten von Produkten, also auch Maschinen, Apparate – darum ist die Maschinenindustrie an diesem Artikel auch interessiert – und Pläne, aber zum Beispiel auch die fertige Regie eines Theaterstückes, sofern das reproduzierbar ist.

2. Die Verwertung dieses marktreifen Arbeitsergebnisses durch Dritte muss durch technische Reproduktionsverfahren erfolgen, also beispielsweise durch die Mittel der Kopier-, Nachpress-, Nachguss-, Überspiel- oder Messtechnik.

3. Der Verletzer muss diese Reproduktion ohne eine angemessene eigene Leistung vornehmen. Es geht also um die schmarotzerische Ausbeutung eines fremden, marktreifen Arbeitsergebnisses ohne angemessene eigene Leistung. Damit wird der Missbrauchstatbestand klar festgehalten, und daraus ergibt sich auch die Abgrenzung zum Urheberrecht und zu den Normen des gewerblichen Rechtsschutzes.

In der Kommission ist die Frage gestellt worden, ob nach Annahme von Artikel 5 Litera c beispielsweise die Presse schauen unseres parlamentarischen Dokumentationsdienstes künftig nicht mehr zulässig wären, weil man da ja auch Presseartikel photokopiert. Das ist nicht der Fall. Sie werden zulässig sein, weil sie erstens nicht im gewerblichen Wettbewerb verbreitet werden und weil zweitens ihre Auslese und Wiedergabe doch mit einer eigenen angemessenen Leistung verbunden sind.

Es ist auch die Frage gestellt worden nach der zeitlichen Dauer des Schutzes. Unter keinen Umständen darf mit dem neuen Artikel 5 Litera c des UWG die zeitliche Befristung des urheberrechtlichen oder des gewerblichen Rechtsschutzes unterlaufen werden. Die zeitliche Dauer des Schutzes wird von den Gerichten im Lichte der Generalklausel des UWG beurteilt und entschieden werden müssen. Der Offsetnachdruck eines seit Jahren vergriffenen Buches wird kaum als unlauter betrachtet werden können. Oder hat der Schöpfer eines Produktes seine Kosten längst amortisiert und auch einen angemessenen Gewinn kassiert, so wird er damit rechnen müssen, dass ihm die Gerichte den Schutz nach Artikel 5 Buchstabe c eines Tages nicht mehr gewähren, weil das im Lichte der Grundsätze eines fairen Wettbewerbs nicht mehr länger vertretbar wäre.

Diese und andere Fragen wird die Gerichtspraxis zu lösen haben. Wir sind in der schweizerischen Gesetzgebung bisher gut damit gefahren, neue Rechtstatbestände knapp zu fassen und auf lange Spezialgesetze zu verzichten. Das verlangt aber auch, dass wir die Anwendung einer solchen generellen Norm dann vertrauensvoll in die Hände der Gerichte legen. Bei der Anwendung des neuen Artikels 5 werden die Gerichte sich stets vor Augen halten müssen, dass es dabei nach dem Willen des Gesetzgebers um einen Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs geht. Daraus ergeben sich die Grenzen der Anwendung der neuen Norm. Ich bitte um Zustimmung.

**M. Cotti** Gianfranco, rapporteur: Le but de cette mesure est d'empêcher que celui qui exploite le travail d'autrui en reprenant des prestations d'un tiers se crée un avantage concurrentiel sur l'auteur de la prestation. Il fait en effet

l'économie des travaux et des frais de développement s'il acquiert cet avantage de façon déloyale, par une reprise non autorisée.

Dans le cadre de la protection des prestations, la proposition de la commission d'experts visait à réglementer deux situations différentes: d'une part, il importait d'interdire l'exploitation abusive des résultats d'un travail confié par autrui, par exemple des offres, des calculs, des plans. Il convenait, d'autre part, de déclarer déloyale la reprise telle quelle des résultats des travaux prêts à être lancés sur le marché ou y étant déjà, notamment les enregistrements, les prises de vues, les résultats techniques divers, les programmes d'ordinateurs ou imprimés, dans la mesure où leur reproduction par certains moyens techniques n'implique pas de dépenses appropriées de la part de celui qui s'y livre. La lettre a englobe les situations dans lesquelles une personne est entrée en possession du résultat du travail d'autrui après accord mutuel. Par exemple, une entreprise transmet des calculs et des plans à un client potentiel dans le cadre d'une offre et le client les utilise dans d'autres buts. C'est l'exemple de l'artisan que M. Lüchinger, président de la commission, vient de nous présenter. La lettre b étend l'applicabilité de la règle à celui auquel le résultat du travail n'a pas été directement confié par son auteur, mais qui en est entré en possession d'une manière induue, par exemple lorsqu'une entreprise confie des calculs et des plans au client potentiel dans le cadre d'une offre et que, sur la base de ces actes, le client fait exécuter le travail tout entier et, parce qu'il a utilisé les calculs et les plans de l'entreprise, peut offrir des prix plus bas. La lettre c qualifie de déloyal un comportement visant non pas à imiter par exemple le produit d'un concurrent ou à le fabriquer à partir de ses connaissances, mais au contraire à reprendre à son compte le résultat par une autre voie, sans dépenses propres. Il s'agit là d'empêcher la reproduction directe du résultat du travail d'autrui par des moyens de reproduction. On pense notamment aux moyens techniques de copie, de pressage, de moulage, de réenregistrement et de mesure, tous moyens propres à reproduire à de nombreux exemplaires le résultat d'un travail et à en multiplier sa forme matérialisée. En revanche, d'autres procédés techniques et chimiques ne sont pas touchés par cette disposition. Pour eux, seule la protection juridique des biens immatériels peut entrer en ligne de compte. La locution «sans dépenses personnelles appropriées» permet de peser exactement l'avantage injustifié dont jouit le second concurrent. On a donné l'exemple de la revue de presse, on vient de l'entendre, il y a là évidemment une dépense, un effort personnel, un engagement. Il s'agit de choisir des articles, de les rassembler, de les ordonner et enfin de les reproduire. Il y a là une vraie prestation propre.

Quant à la durée de la protection, elle doit être jugée sur la base de la clause générale. Ainsi, la reproduction de livres qui n'existent plus sur le marché ne sera pas considérée comme déloyale. Si le producteur a amorti ses dépenses et encaissé ses bénéfices, il ne pourra plus s'attendre à une protection. Ses problèmes seront à résoudre par les tribunaux sur la base de la clause générale.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 6 und 7**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 6 et 7**

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Lüchinger**, Berichterstatter: Die beiden Artikel betreffen die missbräuchliche Verletzung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen sowie von Arbeitsbedingungen. Sie entsprechen dem schon heute geltenden Recht; neu ist ihre Verelbständigung in besonderen Gesetzesartikeln. Beide Bestimmungen sind zudem redaktionell überarbeitet worden.

Ich bitte Sie namens der Kommission um Zustimmung.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 8**

*Antrag der Kommission*

*Ingress*

Unlauter handelt insbesondere, wer ausserhalb des kaufmännischen Verkehrs vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die zum offensichtlichen Nachteil einer Vertragspartei...

*Bst. a, b*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 8**

*Proposition de la commission*

*Préambule*

Agit de façon déloyale, celui qui, notamment, utilise en dehors des relations commerciales et au détriment manifeste d'une partie contractante....

*Let. a, b*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Lüchinger**, Berichterstatter: Artikel 8 regelt die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ich möchte Sie auch da um Verständnis für meine längeren Ausführungen bitten. Der Artikel ist nicht bestritten, aber heikel und neu, und er kann je nach der Gerichtspraxis von grosser Tragweite sein. Deshalb geht es darum, den Gerichten den gesetzgeberischen Willen genauer aufzuzeigen. Bei den Geschäftsbedingungen stehen wir vor zwei gegenläufigen Interessen, die beide bis zu einem gewissen Grade schutzwürdig sind.

Wir kennen alle die beim Kauf von teuren Haushaltgeräten üblichen, kleingedruckten allgemeinen Lieferbedingungen, welche der Käufer in der Regel gar nicht liest. Diese vorformulierten Lieferbedingungen werden vom Verkäufer fast wie ein Bestandteil des Kaufgegenstandes behandelt; ohne das Kleingedruckte wird nicht verkauft. Ich habe selbst, obwohl ich Jurist und Anwalt bin, schon häufig solche Verträge unterschrieben, ohne dieses Kleingedruckte zu lesen. Ich habe auf die Anständigkeit der Verkäufer vertraut und bin davon ausgegangen, dass das Kleingedruckte keine unmoralischen Fussangeln enthält. Wenn das nun aber doch einmal der Fall ist und ein Käufer in seinem vertretbaren Vertrauen grob getäuscht wird, was geschieht dann? Dann soll der Käufer in seinem Vertrauen geschützt werden. Auf der anderen Seite stehen wir in der Schweiz auf dem Boden der Vertragsfreiheit. Die meisten Artikel des Obligationenrechts sind nicht zwingender Natur; sie können durch Vertrag abgeändert oder aufgehoben werden. In vielen Fällen sind solche Abänderungen im wirtschaftlichen Verkehr auch unumgänglich. Ich möchte dazu zwei Beispiele nennen:

Die allgemeinen Lieferbedingungen des Vereins schweizerischer Maschinen-Industrieller begrenzen die Haftung bei konkreten Verkäufen auf die Instandstellung oder auf den Ersatz der gelieferten Maschine. Sie schliessen aber eine Haftung für den sogenannten indirekten Schaden, wozu vor allem die finanziellen Folgen von Betriebsunterbrüchen gehören, ausdrücklich aus. Eine Haftung für indirekte Schäden könnte in Einzelfällen zu so hohen Schadenersatzansprüchen führen, dass eine Unternehmung daran zugrunde gehen könnte. Darum schliessen auch die ausländischen Maschinenfabriken die Haftung für indirekten Schaden aus; das ist also normal.

Ein zweites Beispiel: Nach Artikel 405 OR erlischt ein Auftrag automatisch mit dem Tod des Auftraggebers. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken ist eine Abweichung dazu in dem Sinne festgelegt, dass Daueraufträge für periodische Zahlungen bis zu einem ausdrücklichen schriftlichen Widerruf gültig sind, also auch noch nach

dem Tode des Auftraggebers. Denn diese Daueraufträge sind so zahlreich und ihre Verarbeitung so weitgehend automatisiert, dass die Banken den Tod der häufig im Ausland oder in anderen Kantonen wohnenden Kunden nicht feststellen und darauf rechtzeitig reagieren können. Es ist den Familien solcher Auftraggeber zuzumuten, die Bank über den Tod des Bankkunden zu orientieren. Auch diese Klausel ist daher durchaus vernünftig.

Das wirtschaftliche Leben ist so vielfältig, dass es unumgänglich ist, das dispositive Recht des OR an die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Branchen und Einzelunternehmungen anzupassen. Im modernen, schnellebigen Verkehr, vor allem im modernen Massenverkehr, kann die Wirtschaft ohne allgemeine Geschäftsbedingungen nicht mehr auskommen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind daher nicht etwas grundsätzlich Böses. Nur ihr Missbrauch ist negativ. Es kann somit nur darum gehen, den einzelnen vor solchen Missbräuchen zu schützen.

Der Antrag des Bundesrates geht dahin, allgemeine Geschäftsbedingungen immer als unlauter und damit als widerrechtlich zu erklären, wenn sie

- a. von der unmittelbaren oder sinngemäss anwendbaren gesetzlichen Ordnung erheblich abweichen oder
- b. eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen.

Voraussetzung ist ferner in beiden Fällen, dass dies zum Nachteil der anderen Vertragspartei geschieht.

Wenn ich auf meine beiden zitierten Beispiele zurückkommen darf, ist festzustellen, dass sowohl die erwähnte Haftungsklausel der Maschinenindustrie wie auch die Klausel der Banken nach dem Vorschlag des Bundesrates widerrechtlich wären oder mindestens so interpretiert werden könnten, denn sie weichen von der gesetzlichen Ordnung in erheblichem Masse ab, und zwar ohne Zweifel zum Nachteil der Kunden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung hätte daher zur Konsequenz, dass das dispositive Privatrecht in weitem Masse zum zwingenden Recht erhoben würde. Dadurch würde die Vertragsfreiheit, welche eine wesentliche Grundlage unserer Wirtschaft ist, in einem zu grossen Masse aufgehoben. Dabei ist zu beachten, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen ja immer auch einen Einfluss auf den Preis haben, der dem Kunden belastet wird. Wenn durch das Verbot haftungsbegrenzender allgemeiner Geschäftsbedingungen die Risiken einer Unternehmung plötzlich stark ausgeweitet werden, muss der Unternehmer zusätzliche Rückstellungen tätigen oder Versicherungen mit hohen Prämien abschliessen, was sich auf den Preis auswirkt.

Ihre Kommission hat daher den vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Artikel 8 in zweierlei Hinsicht eingeschränkt: Einerseits soll die neue Bestimmung auf den kaufmännischen Verkehr nicht anwendbar sein, weil man ja unter Kaufleuten eine grössere Geschäftserfahrung und Sorgfalt erwarten kann. Schutzwürdig ist in erster Linie der unerfahrene Endabnehmer, der Konsument. Zum zweiten hat die Kommission im ersten Satzteil von Artikel 8, wo von der Wirkung zum Nachteil einer Vertragspartei die Rede ist, das Wort «offensichtlich» eingefügt. Voraussetzung für die Widerrechtlichkeit einer Bestimmung der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist somit, dass sie die andere Vertragspartei in offensichtlicher, d.h. in schwerer Weise benachteiligen muss. Bei der Beurteilung dieser Benachteiligung muss natürlich immer auch ein vorhandener Preis- oder sonstiger Leistungsvorteil mitberücksichtigt werden, der durch eine sonst nachteilige Vertragsklausel ermöglicht wird.

Es ist in der Kommission angeregt worden, auch noch den Gedanken der Missbräuchlichkeit in die Bestimmungen einzubauen. Dem wurde entgegnet, dass die Voraussetzung eines Verstosses gegen den Grundsatz von Treu und Glauben ja schon in der Generalklausel des neuen Entwurfes enthalten sei, was auch für Artikel 8 Bedeutung hat. Der Grundgedanke der Generalklausel strahlt also auch auf die Spezialtatbestände aus. Überdies ist im Randtitel zu Artikel 8

von «missbräuchlichen Geschäftsbedingungen» die Rede. Damit ist klargestellt, dass der neue Artikel 8 nur die missbräuchlichen Anwendungen allgemeiner Geschäftsbedingungen ausschliessen will.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass das Bundesgericht schon bisher, gestützt auf die Grundsätze von Treu und Glauben, rechtsmissbräuchliche Klauseln von allgemeinen Geschäftsbedingungen korrigiert hat. Am bekanntesten ist die Ungültigerklärung versteckter Gerichtsstandsklauseln. Das Bundesgericht hat aber auch schon wiederholt die sogenannte «Ungewöhnlichkeitsklausel» zur Anwendung gebracht. Danach können Klauseln von allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig bezeichnet werden, die so sehr aus dem zu erwartenden Rahmen fallen, dass der Kunde nicht mit ihnen rechnen muss, ohne von seinem Vertragspartner speziell darauf hingewiesen worden zu sein. Der neue Artikel 8 UWG will das Bundesgericht in dieser Rechtsprechung bestärken und bestätigen, aber nur zur Korrektur von Missbräuchen und nicht im Sinne einer Kompetenz zu einer beliebigen inhaltlichen Überprüfung von allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ich bitte um Zustimmung.

**M. Cotti Gianfranco**, rapporteur: C'est à la suite d'une motion présentée par M. Alder qu'est proposé l'article 8 qui instaure comme fait constitutif de la déloyauté l'utilisation de conditions commerciales abusives qui dérogent unilatéralement, au détriment d'une partie contractante, à l'équilibre des intérêts tel qu'il est prévu dans la loi.

Le danger que présentent ces conditions générales est constitué par leur caractère unilatéral inévitable, étant donné que l'un des partenaires dicte très largement à l'autre les conditions de contrat et n'est généralement pas disposé à négocier sur certains points. Cela réduirait à néant l'effet de rationalisation recherché. Par conséquent, la tentation est grande pour une des parties contractantes de limiter ses risques autant que possible et de renforcer dans la même mesure son statut juridique, cela au détriment de la position du partenaire.

L'article 8 rend donc possible une vérification de l'acceptabilité juridique de ces conditions générales, surtout là où il en résulte un désavantage disproportionné pour un partenaire peu expérimenté ou économiquement faible. Il s'agit donc seulement de cas d'abus.

La commission vous propose un texte moins sévère que celui présenté par le Conseil fédéral. Si notre exécutif déclare simplement comme illicites «les conditions générales commerciales préalablement formulées au détriment d'une partie contractante», qui dérogent notablement au régime légal et qui prévoient une répartition des droits et obligations s'écartant de celle qui découle de la nature du contrat, la commission, quant à elle, admet la licéité des contrats entre commerçants, entre personnes ayant une expérience commerciale, pour lesquels il serait certainement excessif d'instaurer une protection. Elle requiert, d'autre part, que le préjudice subi par le contractant soit manifeste, donc évident et grave. Par cette disposition, on combat les abus, mais on admet des pratiques commerciales usuelles et utiles telles que celles qui ont été présentées à titre d'exemple par le président de la commission.

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 9

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1–3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 4 (neu)*

*Minderheit*

(Weber-Schwyz, Biel, Cotti Gianfranco, Eisenring, Fischer-Sursee, Früh, Lüchinger)

Bei eindeutig mutwilligen Klagen hat der Kläger einen dem Beklagten dadurch entstehenden Schaden angemessen zu vergüten.

#### Art. 9

*Proposition de la commission*

*Al. 1 à 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 4 (nouveau)*

*Minorité*

(Weber-Schwyz, Biel, Cotti Gianfranco, Eisenring, Fischer-Sursee, Früh, Lüchinger)

En cas de plainte clairement téméraire, le demandeur doit verser au défendeur une indemnité appropriée au dommage encouru.

*Abs. 1–3 – Al. 1–3*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 4 – Al. 4*

**Lüchinger**, Berichterstatter: Artikel 9 regelt die Klageberechtigung und die zulässigen Rechtsansprüche. Im wesentlichen wird die Regelung des geltenden Gesetzes übernommen, aber in der Terminologie und Systematik den neuen Artikeln 28 ff des ZGB bezüglich des Persönlichkeitsrechts angepasst. Das ist sicher sinnvoll. Zulässig sind wie bisher Klagen auf Unterlassung, Beseitigung, Feststellung, Schadenersatz und Genugtuung. Wie bisher kann auch die Veröffentlichung des Urteils verlangt werden. Neu ist dagegen dem dem geschädigten Mitbewerber oder Kunden zustehende Anspruch auf Herausgabe des widerrechtlich erzielten Gewinnes. Das bisherige Recht unterschied zwischen der Schädigung und der Gefährdung und hat die Klageberechtigung nach diesen Kriterien unterschiedlich geordnet. Der Kunde war nur im Falle einer Schädigung klagelegitimiert, nicht aber bei blosser Gefährdung seiner wirtschaftlichen Interessen. Diese Unterscheidung wird aufgehoben. Das neue Recht spricht daher nur noch von «Verletzung der Interessen des Kunden oder Mitbewerbers», worin eben auch die Gefährdung eingeschlossen ist.

**M. Cotti Gianfranco**, rapporteur: L'article 9 règle le droit d'intenter une action civile en cas de concurrence déloyale. Quant au fond, il correspond *grosso modo* à l'article 2, 1<sup>er</sup> alinéa, de la loi en vigueur. En revanche, sur le plan de la terminologie et de la systématique, il a été adapté, dans une large mesure, aux articles 28 et 28a du code civil. En effet, la loi sur la concurrence déloyale et celle sur la protection de la personnalité, en ce qui concerne la qualité pour agir, présentent des aspects parallèles. C'est donc dans l'intérêt d'une législation unifiée et cohérente que l'article 9 de la loi est harmonisé avec l'article 28 du code civil.

Les lettres *a*, *b* et *c* du premier alinéa précisent les trois sortes d'actions proprement défensives. Tout comme dans le droit actuel, il s'agit d'actions en prévention de l'atteinte, en cessation de celle-ci et en constatation de leur caractère illicite.

L'alinéa 2 donne à la personne concernée la possibilité d'exiger la communication ou la publication d'une rectification d'un jugement. Il ne change rien, quant au fond.

L'alinéa 3 ouvre à celui qui est touché par la concurrence déloyale, la voie de l'action de dommages-intérêts, en réparation du tort moral, ainsi que celle relative à la remise de gain.

Je me permets de dire deux mots en ce qui concerne la proposition de la minorité; je n'y reviendrai plus.

Etant donné que, dans la nouvelle législation, la faculté de porter plainte sur le plan civil a été étendue – légitimation active des tiers, des organisations, etc. – il est possible que quelqu'un utilise de façon exagérée et téméraire le droit d'action. Il ne semblerait donc pas du tout inutile de prévoir des mesures, en cas d'abus. J'avais en son temps signé la

proposition de la minorité, mais je me rends compte aujourd'hui qu'un alinéa 4 n'est plus strictement nécessaire. En effet, j'ai pu constater que le Tribunal fédéral a déjà tranché, en ce sens que l'obligation de payer des dommages intérêts, en raison, par exemple, d'une ordonnance provisionnelle injustifiée, peut se fonder, soit sur le droit de procédure cantonale, soit sur l'article 41 du code des obligations. Si la minorité pouvait alors faire valoir des raisons politiques, elle n'a, maintenant, pas de raisons juridiques pour maintenir sa proposition.

**Weber-Schwyz**, Sprecher der Minderheit: Unser Antrag hat folgenden Sinn: Wir öffnen hier mit dem neuen UWG den Kreis der Klageberechtigten sehr weit. Wir stehen zu dieser Öffnung und sind der Meinung, wir müssten breiten Kreisen die Mitsprache ermöglichen. Auf der anderen Seite aber ist das UWG ein Missbrauchsgesetz, und es geht darum, mutwillige Klageführung einzuschränken.

Nicht in jedem Falle hat der Beklagte Anspruch auf Schadenersatz. Ich denke vor allem an jene Fälle, wo durch eine mutwillige Klage verderbliche Ware oder rasch demodierende Artikel nachher nicht mehr verkäuflich sind und der Schaden vollends dem Beklagten überbunden ist, obwohl er im Nachhinein recht bekommt. Es geht also darum, dass ein Beklagter nicht unverschuldet zu Schaden kommt.

In der Kommission wurde vor allem von Herrn Bundespräsident Furgler die Meinung vertreten, Artikel 41 OR würde diese Fälle abdecken. Wenn wir uns trotzdem als Minderheit zu diesem Antrag gefunden haben, so darum, weil wir meinen, wir müssten diesen Fall im Gesetz speziell herausheben. Wenn unter Juristen die Meinung vertreten wird, der Begriff «eindeutig mutwillig» würde eher einengen, so möchte ich hier das Einverständnis bekunden, diese Frage allenfalls zur Klärung noch dem Ständerat zu überlassen. Ich bitte Sie um Zustimmung zu diesem Absatz 4.

**Fischer-Sursee**: Ich bin Mitunterzeichner dieses Minderheitsantrages, habe aber inzwischen etwas Angst vor meinem eigenen Mut bekommen. Ich glaube, dass das Ganze noch etwas zuwenig durchdacht ist. Wir unterscheiden ja im Prozessrecht einmal die gewöhnliche allgemeine Klage und dann die vorsorgliche Massnahme, wie es eben mein Vordränger gesagt hat. Nach dem allgemeinen Recht ist es so, dass jemand schadenersatzpflichtig wird, wenn er ungerichtetertigerweise eine vorsorgliche Massnahme durchsetzt und somit seinen Prozessgegner schädigt. Das gleiche gilt an sich auch für Zivilklagen. Wenn nach der allgemeinen Regel des OR die Rechtswidrigkeit einer Klage erstellt ist, kann Schadenersatz gesprochen werden. Ich befürchte nun, dass wir bei dieser Formulierung diese allgemeine Bestimmung eher einengen und die Schadenersatzpflicht beschränken auf «eindeutig mutwillige» Klagen. Richtigerweise müsste es wohl «rechtswidrig» heissen. Auch Schadenersatz soll bloss «angemessen» geleistet werden, während nach OR der Schadenersatz voll sein kann. Man sollte diese Frage unbedingt noch einmal überprüfen. Der Ständerat sollte hier noch eine bessere Formulierung finden.

**Lüchinger**, Berichterstatter: Dieser Vorgang ist ein typisches Beispiel für unser Milizparlament. Herr Cotti und ich haben nämlich diesen Antrag auch unterzeichnet; wir sind aber jetzt im allerletzten Moment fündig geworden, dass er eigentlich doch nicht notwendig ist. Eine mutwillige Klage wird ja von den Gerichten letzten Endes immer abgelehnt. Ein Schaden kann daher der beklagten Partei nur entstehen, wenn vorsorgliche Massnahmen verfügt wurden. Für die vorsorglichen Massnahmen gelten aber gemäss Artikel 15 des Revisionsentwurfes die Artikel 28c bis 28f ZGB, das heisst die neuen Bestimmungen des Persönlichkeitsrechts. Artikel 28f Absatz 1 ZGB bestimmt folgendes: «Der Gesuchsteller hat den durch eine vorsorgliche Massnahme entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn der Anspruch, für den sie bewilligt worden ist, nicht zu Recht bestanden hat. Trifft ihn

jedoch kein oder nur ein leichtes Verschulden, so kann der Richter das Begehren abweisen oder die Entschädigung herabsetzen.» Damit ist bereits genau das abgedeckt, was wir mit der Minderheit erreichen wollten. Wir haben noch einen Bundesgerichtsentscheid entdeckt (BGE 88 II 276), der im Falle einer ungerechtfertigten vorsorglichen Massnahme, gestützt auf Artikel 41 OR, einen Schadenersatzanspruch zugesprochen hat, wie das unser Herr Bundespräsident in der Kommission schon anzeigte.

Wir haben schliesslich noch im Buch des bekannten Zivilprozessrechtlers Guldener über das schweizerische Zivilprozessrecht nachgeschlagen. Dort steht auf Seite 190: «Eine missbräuchliche Prozesshandlung ist als unzulässig zurückzuweisen und durch Ordnungsbusse zu ahnden.» Dann wird beigefügt: «Sie kann aber auch eine Schadenersatzpflicht begründen und führt zur Auferlegung von Gerichts- und Parteikosten.» In der Fussnote verweist Guldener ebenfalls auf Artikel 41 OR.

Ich möchte mich bei Herrn Kollege Weber dafür entschuldigen, dass wir mit dieser Aufklärung so spät kommen. Wir haben das gestern gemeinsam mit der Verwaltung studiert. Das hängt – wie gesagt – mit unserer Belastung als Milizparlamentarier zusammen.

Ich bitte Sie also im Namen der Kommissionmehrheit, den Antrag abzuweisen. Das soll aber den Ständerat nicht daran hindern, das, was ich Ihnen jetzt vorgelegt habe, nochmals durchzugehen.

#### *Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	52 Stimmen

#### **Art. 10**

##### *Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Antrag Fetz*

##### *Abs. 2 Bst. c und d (neu)*

c. Frauenorganisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss den Interessen der Frauen widmen;

d. Umweltorganisationen gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss für den Schutz von Natur und Umwelt einsetzen.

#### **Art. 10**

##### *Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### *Proposition Fetz*

##### *Al. 2 let. c et d (nouvelles)*

c. Les organisations féminines d'importance nationale ou régionale qui se consacrent statutairement à la défense des intérêts de la femme;

d. Les organisations écologiques d'importance nationale ou régionale qui se consacrent statutairement à la protection de la nature et de l'environnement.

**Frau Fetz**: Sie haben sich in der Detailberatung zu Artikel 3 bei den Buchstaben h und i geweigert, den Tatbestand der frauenverachtenden Werbung als unlauter ins UWG aufzunehmen, ebenso wie die verschleiernde Propagierung von umwelt- und gesundheitsschädigenden Produkten.

Ich habe Ihnen jetzt den Antrag gestellt, die Klagelegitimation für die entsprechenden Frauen- und die Umweltorganisationen in Artikel 10 aufzunehmen und bitte Sie – obwohl Sie unsere beiden anderen Anträge abgelehnt haben –, diese Klagelegitimation aufrechtzuerhalten.

Zur Begründung sei folgendes gesagt: Beide Male wurde von den Kommissionssprechern darauf hingewiesen, dass unsere Forderungen zwar wichtig und berechtigt, im UWG aber kaum klar zu definieren und zu lösen seien, oder dass die geforderten Tatbestände auch ohne explizite Nennung

im UWG enthalten seien. Einmal abgesehen davon, dass ich immer noch der Meinung bin, dass das nicht stimmt, bitte ich Sie jetzt darum, wenigstens den entsprechenden obgenannten Organisationen eine Klagemöglichkeit einzuräumen. In diesem Saal wird wohl niemand bestreiten wollen, dass es ganz eindeutig frauenfeindliche Werbung gibt, welche die Würde der Frauen verletzt und gegen die sich die Betroffenen – also die Frauen selbst – müssen zur Wehr setzen können. Es besteht für sie keine andere Möglichkeit, sich gegen die angeprangerte Werbung zu wehren. Wenn sie kein Klagerecht erhalten, wird solche Werbung weiterhin möglich sein. Sie wissen ganz genau, dass nur die Drohungen mit entsprechenden Sanktionen in der Werbebranche etwas an der Frauenfeindlichkeit verändern können. Das gleiche gilt für die Umweltorganisationen. Auch der Artikel 3 Buchstabe i, der die Verschleierung der Gefährlichkeit von Waren, Werken und Leistungen als unlautere Täuschung definiert – so wie Ihnen Herr Lüchinger selber bestätigt hat – kann so interpretiert werden, dass auch Umweltorganisationen ohne explizite Nennung der Gefährdung von Mensch und Natur im Gesetz eine entsprechende Reklame einklagen könnten. Es darf nicht sein, dass weiterhin beispielsweise für Zigaretten und Alkohol geworben wird, als ob man sich da mit diesen Produkten gleichsam ein Stück Freiheit erkaufen könnte, ohne dass gleichzeitig darauf hingewiesen werden muss, dass der Konsum gesundheitsgefährdend ist. Sie haben sich nicht dazu durchringen können, die von uns geforderten Einzelatbestände explizit ins UWG aufzunehmen. Überlassen Sie wenigstens den entsprechenden Frauen- und Umweltorganisationen die Möglichkeit, sich bei besonders krassen Missbräuchen dennoch zu wehren und die entsprechenden Werber einzuklagen, genauso wie Sie es bereits für die Konsumenten-, Wirtschafts- und Berufsorganisationen vorgesehen haben.

**Lüchinger, Berichterstatter:** Artikel 10 erweitert das Klagerecht der Kunden sowie der Berufs- und Wirtschaftsorganisationen, insbesondere auch der Konsumentenschutzorganisationen. Nach dem heutigen Recht sind Berufs- und Wirtschaftsorganisationen nur zur Klage berechtigt, wenn eigene Mitglieder des Verbandes oder eines Unterverbandes klageberechtigt sind. Nachdem heute Kunden nur im Falle einer Schädigung zur Klage schreiten können, ist es nach geltendem Recht auch den Konsumentenschutzorganisationen untersagt, gegen einen blossen Gefährdungstatbestand vorzugehen. Diese beiden Beschränkungen werden nun durch das neue Recht aufgehoben. Berufs- und Wirtschaftsverbände, also auch Konsumentenschutzorganisationen, können unabhängig von der Beeinträchtigung eigener Mitglieder Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 des neuen Artikels 9 UWG einklagen, und zwar schon bei blosser Gefährdung. Schadenersatzansprüche allerdings bleiben wie bisher dem geschädigten Kunden vorbehalten. Der Antrag von Frau Fetz hätte einigermaßen Sinn gehabt, wenn ihr Antrag zu Artikel 3 Buchstabe h und wenn der Antrag von Frau Gurtner zu Artikel 3 Buchstabe i angenommen worden wären. Nachdem aber beide Anträge abgewiesen wurden, ist der Antrag von Frau Fetz zu Artikel 10 nicht mehr sinnvoll. (Zwischenruf Fetz: Erst recht!)

Abgesehen davon muss man sich fragen, ob die einseitige Erwähnung der Frauenorganisationen vor dem neuen Verfassungsartikel über gleiche Rechte von Mann und Frau überhaupt Platz hat. Denn es könnten auch typische Männerorganisationen interessiert sein, sich da noch einzuschalten. Und wenn Sie Umweltschutzorganisationen zur Klage legitimieren, so könnten sich Tierschutzorganisationen melden und fragen «Warum wir nicht auch?». Weitere Interessengruppen und -organisationen könnten das gleiche Recht fordern. Darum bitte ich Sie, beim Antrag des Bundesrates und der Kommission zu bleiben.

**M. Cotti Gianfranco, rapporteur:** A l'article 10, le client est mis sur le même pied que le concurrent. Ce qui est nouveau dans cette disposition, c'est le fait de conférer au client

individuel le droit d'intenter action dans le cas où il serait atteint ou menacé dans ses droits. Puisque l'on parle de clients atteints dans leurs intérêts économiques, la menace existe aussi lors d'une atteinte autre que matérielle.

L'alinéa 2 régit de façon nouvelle le droit d'intenter action qui est conféré aux associations professionnelles et économiques, ainsi qu'aux organisations de consommateurs. Il n'est pas nécessaire que l'un des membres de ces associations ait subi un dommage pour que l'organisation intervienne. Tout comme dans le droit actuel, les actions en cessation d'acte, en suppression de l'état de fait, ou en constatation du caractère illicite de l'acte ainsi que le droit de rectification à la publication du jugement, seront ouverts à ces associations et organisations. En revanche, les actions en réparation du dommage et du tort moral, ainsi qu'à l'action en remise de gain, continueront à leur être fermées, puisque l'action intentée par une association ou une organisation remplit une fonction de suppléante.

En ce qui concerne la proposition de Mme Fetz, je pense que l'on a déjà parlé du principe qui a été à la base de sa proposition relative à l'article 10, lors du débat qui s'est instauré à propos de l'article 3, lettres i et h, à la suite des propositions de Mmes Gurtner et Fetz. Comme je l'ai souligné hier, il serait contraire au sens et à la lettre de l'article 4<sup>bis</sup> de la constitution que de créer une situation particulière, un droit particulier en faveur des organisations féminines. Cela serait à nouveau une discrimination, cela irait à l'encontre de la politique de concrétisation du principe constitutionnel vers lequel on tend depuis plusieurs années.

Pour ce qui concerne l'action ouverte aux organisations écologiques, je me réfère à l'argumentation que j'ai fait valoir tout à l'heure. En effet, il ne s'agit pas, dans cette loi, d'autoriser ou d'interdire la vente d'un certain produit. Il s'agit là, tout simplement, de lutter contre des actions de publicité contraires à la loyauté. L'objet que nous poursuivons est différent. Je ne pense donc pas qu'il serait bon d'intéresser à la question des institutions écologiques qui ont comme objectif, non pas de vérifier le caractère acceptable d'une certaine forme de vente mais d'interdire la mise en vente sur le marché d'un produit nuisible.

**Bundespräsident Furgler:** Im Rahmen des UWG steht allen am Wettbewerb Beteiligten – Männern und Frauen – ein Klagerecht zu, insbesondere den Konkurrenten, den Berufs- und Wirtschaftsverbänden, den Konsumenten und den Konsumentenorganisationen. Eine weitere Öffnung ist nicht angezeigt. Mir scheinen die Interessen von Männern und Frauen in diesen vorerwähnten Organisationsformen ihren vollen Ausdruck finden zu können. Mit den Sprechern der Kommission würde ich auch aus rechtspolitischen Überlegungen diese Art Öffnung als fragwürdig bezeichnen. Die Frauenorganisationen haben durchaus Gelegenheit, im Rahmen der Konsumentenorganisationen ihre Ansprüche aus dem UWG geltend zu machen. Ich darf daran erinnern, dass in den Konsumentenorganisationen Frauen eine ganz gewichtige Rolle spielen. Ich denke an das Konsumentinnenforum und an die Fédération romande des consommatrices, die in den Verhandlungen mit dem Bundesrat immer wieder präsent sind. Mit anderen Worten: Dieser Antrag ist nicht nötig. Die Rechtsstellung der Frau ist in diesem Bereich klar und gut ausgewiesen.

**Präsident:** Frau Fetz wünscht, dass zwei Abstimmungen durchgeführt werden.

*Bst. c – Let. c*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Fetz

74 Stimmen

Dagegen

8 Stimmen

*Bst. d – Let. d*

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag Fetz

11 Stimmen

Dagegen

68 Stimmen

**Art. 11**

Antrag der Kommission  
Streichen

*Proposition de la commission*  
Biffer

**Lüchinger**, Berichterstatter: Die Botschaft des Bundesrates sieht in Artikel 25 die Möglichkeit eigener Abklärungen des Bundes vor, sofern Anzeichen für einen unlauteren Wettbewerb vorliegen, von dem ein ganzer Wirtschaftszweig betroffen ist. Bestätigen solche Abänderungen den unlauteren Wettbewerb, soll der Bund nach Auffassung des Bundesrates, gestützt auf Artikel 11, selber eine Klage einleiten können, soweit das öffentliche Interesse an der Gewährleistung des lautereren Wettbewerbes dies erfordert. Ihre Kommission hat diese ganze staatliche Interventionsordnung gestrichen. Das UWG soll eine Privatrechtsgesetzgebung bleiben. Die Kommission lehnte zusätzliche staatliche Kompetenzen auf diesem Gebiete ab.

Ich bitte Sie aufgrund dieses Grundsatzantrages der Kommission, Artikel 11 zu streichen.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12**

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Lüchinger**, Berichterstatter: Artikel 12 übernimmt die schon im heutigen Recht geltende Regelung, wonach die Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Feststellung der Widerrechtlichkeit usw. auch gegen den Geschäftsherrn geltend gemacht werden können, wenn die widerrechtliche Handlung von Hilfspersonen begangen wurde. Für Schadenersatzansprüche gilt dies indessen nicht, da ja hier ein Verschulden gegeben sein muss.

*Angenommen – Adopté*

**Art. 12a**

Antrag der Kommission

*Mehrheit*  
Ablehnung des Antrages der Minderheit

*Minderheit*

(Eggly-Genf, Couchepin, Früh, Houmard, Reich, Weber-Schwyz)

*Titel*  
Haftung der Presse  
*Abs. 1*

Ist der unlautere Wettbewerb durch das Mittel der Druckerpresse begangen worden, so können die Klagen gemäss Artikel 9 Absätze 1 und 2 gegen den verantwortlichen Redaktor oder bei einem Inserat gegen den verantwortlichen Leiter des Anzeigenteils und, wo solche nicht bezeichnet sind, gegen den Verleger und, wo auch dieser fehlt, gegen den Drucker nur in folgenden Fällen geltend gemacht werden:

- wenn die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Verfassers oder des Einsenders erfolgt ist;
- wenn die Bekanntgabe des Verfassers oder des Einsenders verweigert wird;
- wenn der Verfasser oder der Einsender sonstwie nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden kann.

Abgesehen von diesen Fällen sind der verantwortliche Redaktor, der verantwortliche Leiter des Anzeigenteils, der Verleger und der Drucker ohne Rücksicht auf die vorge-

nannte Reihenfolge immer haftbar, wenn sie ein Verschulden trifft. In allen anderen Fällen ist ausschliesslich der Verfasser oder bei einem Inserat der Einsender haftbar.

*Abs. 2*

Für die Klagen gemäss Artikel 9 Absatz 3 gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

**Art. 12a**

*Proposition de la commission*

*Majorité*  
Rejeter la proposition de la minorité

*Minorité*  
(Eggly-Genève, Couchepin, Früh, Houmard, Reich, Weber-Schwyz)

*Titre*  
Responsabilité de la presse

*Al. 1*

Lorsque l'acte de concurrence déloyale est commis par la voie de la presse, les actions prévues à l'article 9, 1<sup>er</sup> et 2<sup>e</sup> alinéas, ne peuvent être dirigées contre le rédacteur responsable ou, s'il s'agit d'une annonce, contre la personne responsable des annonces ou, à leur défaut, contre l'éditeur ou encore, à défaut de celui-ci, contre l'imprimeur, que dans les cas suivants:

- Si la publication a été faite à l'insu ou contre la volonté de l'auteur ou de la personne qui a donné l'ordre d'insertion;
- Si la communication du nom de l'auteur ou de la personne qui a donné l'ordre d'insertion est refusée;
- Si, pour d'autres raisons, il est impossible de découvrir l'auteur ou la personne qui a donné l'ordre d'insertion ou de les actionner devant un tribunal suisse.

Abstraction faite des cas susmentionnés, le rédacteur responsable, la personne responsable des annonces, l'éditeur et l'imprimeur pourront être toujours actionnés sans égard à l'ordre prévu ci-dessus si une faute leur est imputable. Dans tous les autres cas, l'auteur ou, s'il s'agit d'une annonce, la personne qui a donné l'ordre d'insertion est exclusivement responsable.

*Al. 2*

Les actions prévues à l'article 9, 3<sup>e</sup> alinéa, sont régies par les dispositions du code des obligations.

**M. Eggly-Genève**, porte-parole de la minorité: Il y a quelque chose de paradoxal dans cette affaire: d'une part, on entend protéger la presse, notamment la presse d'opinion, on vante son rôle dans une démocratie et, d'autre part, on lui rend la tenue de ce rôle de plus en plus difficile à certains égards. Ainsi, par exemple, le droit de réponse qui est entré en vigueur pourrait lui créer des complications. On verra ce qu'il en est à l'usage.

La loi de 1943 sur la concurrence déloyale, actuellement en vigueur, accepte un privilège de la presse eu égard à son rôle en ceci: lorsqu'une annonce publicitaire constitue un acte de concurrence déloyale, l'action peut être dirigée au premier chef contre la personne ayant donné l'ordre d'insertion de l'annonce; à défaut seulement contre la personne responsable des annonces; à défaut seulement contre l'éditeur. Vous comprenez bien que la législation actuelle protège en quelque sorte l'entreprise de presse contre des actions pour des affaires qui échappent facilement au contrôle de l'éditeur. Ce projet permet à l'éditeur un certain recul, cela lui permet de ne pas être à l'affût de tous les risques entraînés par ce qui paraît dans un journal (articles, mais même aussi annonces publicitaires). Un éditeur moins inquiet est moins interventionniste et une rédaction travaille de ce fait dans un meilleur climat.

Ce qu'on appelle donc le privilège de la presse a sa raison d'être et ce n'est pas sans raison que la loi actuelle le

reconnait en établissant cette responsabilité chronologique en cascade. Je le sais, cela ne semble plus coïncider avec les nouveaux articles du code civil et du code des obligations sur la protection de la personnalité. Les rapporteurs le rappelleront sans doute et M. le président de la Confédération le soulignera assurément tout à l'heure. Il y aurait donc une contradiction. Les médias auraient une pleine responsabilité comme tout un chacun en cas de violation des droits sur la personnalité et ils seraient privilégiés par cette loi sur la concurrence déloyale. Du point de vue de l'harmonisation des lois, cela n'irait pas. Si je comprends bien, cela ferait un peu «désordre».

Mais vous avouerez que les situations ne sont pas tout à fait identiques. Certes, on peut attendre d'un journal, de son rédacteur en chef ou de son éditeur, qu'il réponde directement au choix du lésé par les articles qui sont parus dans un journal. Cependant, ne faut-il pas protéger un peu ceux-ci en mettant leur responsabilité en retrait de celle de l'auteur de l'annonce, lorsqu'il s'agit précisément d'une annonce publicitaire?

A cet égard, Monsieur le président de la Confédération, ne se justifierait-il pas, malgré tout, de maintenir par un article 12a la disposition actuellement en vigueur, cela encore une fois afin de ne pas trop compliquer la vie des médias qui n'est plus très simple?

**Lüchinger, Berichterstatter:** Der von Kollege Eggly-Genf vorgeschlagene Minderheitsantrag übernimmt die Regelung des heutigen Rechts. Inzwischen ist aber im Zusammenhang mit der Revision des Persönlichkeitsrechts eine Bestimmung bezüglich vorsorglicher Massnahmen aufgenommen worden, welche gemäss Artikel 15 des Entwurfs auch auf diese Gesetzesvorlage Anwendung findet. Man ist bei der Behandlung des Persönlichkeitsrechts zum Schluss gekommen, dass für die Medien vor allem die vorsorglichen Massnahmen gefährlich sind, weil man bei den vorsorglichen Massnahmen nur eine sehr vorläufige Rechtsbeurteilung vornimmt, und weil Presseorgane und elektronische Medien unvorbereitet plötzlich mit sehr harten Massnahmen konfrontiert sein können. Darum hat man in Artikel 28c Absatz 3 ZGB die folgende Ausnahmeregelung vorgesehen: «Eine Verletzung durch periodisch erscheinende Medien kann der Richter jedoch nur dann vorsorglich verbieten oder beseitigen, wenn sie einen besonders schweren Nachteil verursachen kann, offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt und die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint.» Uns scheint, dass mit dieser Massnahme dem Anliegen von Herrn Eggly Rechnung getragen ist.

**M. Cotti Gianfranco, rapporteur:** Responsabilité de la presse. Vous trouvez dans le message, au chiffre 153.1, l'exposé de notre point de vue sur cette question. La loi sur la concurrence déloyale actuellement en vigueur prévoit, à l'article 4, un statut spécial pour la presse en ce qui concerne les actions en constatation du caractère illicite de l'acte, en cessation de cet acte et en suppression de l'état de fait.

La Commission d'experts avait déjà envisagé de biffer de la loi sur la concurrence déloyale la responsabilité spéciale de la presse. Entre-temps nous avons adopté le nouveau droit sur la protection de la personnalité, les articles 28 et suivants du code civil et 49 du code des obligations. Cette modification de la loi sur la protection de la personnalité renonce à prévoir une réglementation privilégiée de la responsabilité en faveur des médias. A ce sujet, le message sur la protection de la personnalité dit: «On ne voit en effet pour quelle raison il y aurait lieu de reconnaître des privilèges particuliers en ce domaine. La victime doit pouvoir agir contre toute personne qui lui porte atteinte et il lui appartient à elle seule de choisir celle contre laquelle elle entend procéder.» Ces réflexions valent également aujourd'hui pour la concurrence déloyale. La modification du droit sur la protection de la personnalité ayant été acceptée, faut-il maintenant changer soudainement d'orientation? Cela constituerait un revirement inexplicable qui ne serait pas du

tout acceptable. En effet, les médias assumeraient leurs pleines responsabilités en cas de violation de droits sur la personnalité tandis qu'ils occuperaient en revanche une position privilégiée en cas d'infraction. Mais je vous rappelle en particulier l'article 28 du code civil lorsqu'il s'agit de mesures provisionnelles.

Ces mesures provisionnelles peuvent être concédées par le juge lorsqu'on se trouve en face d'une atteinte illicite, immédiate et actuelle. Il faut que cette atteinte risque de causer un préjudice difficilement réparable. Ceci est valable pour les cas généraux. Pour la presse, les conditions sont plus restrictives. Ainsi, il faudra que l'atteinte soit de nature à causer un préjudice non seulement difficilement réparable, mais encore particulièrement grave. Cet élément de gravité peut résulter notamment de l'ampleur de la diffusion. Il faut en outre que la justification de l'atteinte ne semble manifestement pas donnée. Tel est le cas si la déclaration n'est pas justifiée en fait, notamment parce qu'elle est à l'évidence inexacte. Tel est le cas si la déclaration n'est pas justifiée en droit, notamment parce qu'il n'existe manifestement aucun intérêt public à la diffusion. En outre, la mesure ne doit pas paraître disproportionnée. Les conséquences que peuvent avoir pour l'intimé la mesure sur le plan financier ou sur le plan journalistique ne doivent pas paraître excessives par rapport aux conséquences qu'elle pourrait voir pour le requérant du préjudice allégué.

Il faut le souligner, cette particularité ne concerne que la procédure des mesures provisionnelles. Mais ce sont des mesures extrêmement restrictives pour celui qui veut s'en prendre à la presse.

**Bundespräsident Furgler:** Die wichtige Frage, wie es im UWG mit der Presse bestellt sei, verdient sicher eine kurze Betrachtung, wobei ich Herrn Eggly zu beruhigen versuche und seinen Antrag zur Ablehnung empfehle, nicht weil mir das Anliegen nicht wichtig scheint, sondern weil mir die Rechtsstellung der Presse in diesem Zusammenhang gesichert erscheint.

Der geltende Artikel 4 UWG räumt der Presse insofern eine Sonderstellung ein, als er Feststellungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsklagen gegen sie nur unter besonderen Voraussetzungen zulässt. Der Bundesratsentwurf verzichtet auf eine privilegierte Stellung der Presse, wie Sie sie soeben von Herrn Lüchinger und Herrn Cotti dargestellt erhielten. Warum? Der Verzicht auf eine Haftungsbeschränkung für Abwehrklagen steht in Zusammenhang mit dem kürzlich revidierten, ganz wesentlich verstärkten Persönlichkeitschutz (Art. 28 ff. ZGB). Dort wurde den Medien keine Sonderstellung eingeräumt. Weil sich eine unterschiedliche Haftungsregelung der Medien in den beiden Gesetzen nicht als sinnvoll erweisen würde, möchten wir eine kohärente, harmonische Ordnung für beide, UWG und ZGB, herstellen. Ich gehe von der Situation desjenigen aus, der von einer unlauteren Handlung betroffen ist. Es wäre nicht einzusehen, weshalb der Verletzte im Bereich der Presse nicht gleichermassen klageweise vorgehen könnte wie gegen andere wegen unlauteren Wettbewerbs Verantwortliche. Vom Standpunkt des durch unlauteren Wettbewerb Verletzten aus ist es gleich, ob die Verletzung durch einen journalistischen Beitrag oder durch ein Inserat erfolgt ist, weshalb sich eine Sonderregelung zwischen diesen beiden Spielarten nicht rechtfertigen lässt.

Nach Auffassung des Bundesrates wird die Presse durch den Verzicht auf eine Sonderregelung in keiner Weise gefährdet. Im Normalfall wird sich der Verletzte auch bei Inseraten an den Auftraggeber des Inserates halten, da es sich bei diesem fast sicher um einen Konkurrenten handeln wird. Dem Verletzten ist also daran gelegen, direkt gegen den Konkurrenten vorgehen zu können. Trotzdem muss es ihm grundsätzlich unbenommen bleiben, gerade wenn der Auftraggeber nicht zu eruieren ist, auch gegen die Presse (Verleger, Anzeigenchef) vorgehen zu können, da auch diese einer Sorgfaltspflicht unterworfen ist. Aber ich bitte, die beiden ansprechbaren Instanzen deutlich voneinander zu unterscheiden!

Die besondere Situation der Medien wurde weder im Persönlichkeitsschutz noch hier im UWG vergessen, werden sie doch – Herr Lüchinger und Herr Cotti haben soeben darauf hingewiesen – neu, also durch eine verbesserte Rechtsstellung, vor vorsorglichen Massnahmen in besonderer Weise geschützt. Herr Lüchinger hat den revidierten Artikel 28c Absatz 3 des Zivilgesetzbuches zitiert, und dieser gilt ja nach Artikel 15 des UWG-Entwurfes ausdrücklich auch für das UWG. Mit dieser Bestimmung – ich verzichte auf die Wiederholung des Zitates – werden die Medien ausreichend geschützt. Wer nämlich prophylaktisch etwas gegen Medien unternehmen will, kann das nur über vorsorgliche Massnahmen tun. Dort aber spielt der privilegierte Schutz für Presse und Medien; an diesem Schutz möchten wir unter allen Umständen festhalten.

Der Verzicht auf die geltende Sonderhaftung der Presse wirkt sich nur auf die zivilen Abwehrklagen aus (Feststellungs-, Beseitigungs-, Unterlassungsklagen). Für Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche sind die verantwortlichen Pressepersonen bereits nach geltendem Recht voll haftbar. Für die strafrechtlichen Bestimmungen des UWG gilt Artikel 27 ff. StGB, der eine stufenweise Verantwortlichkeit der Pressepersonen vorsieht, was dort eher gerechtfertigt ist.

Abschliessend darf ich sagen: Das Anliegen von Herrn Eggly-Genf ist in der Ausgestaltung des Persönlichkeitsschutzes im ZGB und durch Artikel 15 des UWG gesichert. Der Verzicht auf eine privilegierte Haftung der Presse erfolgt somit in Koordination mit dem revidierten Persönlichkeitsschutzrecht.

Ich hoffe, damit die von Herrn Eggly-Genf geforderte Auskunft gegeben zu haben.

**M. Eggly-Genève:** Après des explications aussi circonstanciées dont je remercie le Président de la Confédération et les rapporteurs, je crois que j'aurais mauvaise grâce à m'entêter. Toutefois je reste un peu inquiet et je veux croire que malgré tout, dans cette affaire, la presse n'y perdra pas, que cela ne lui compliquera pas trop la tâche, l'avenir le dira. Avec l'accord des cosignataires de la minorité, MM. Couche-pin, Früh, Houmard, Reich et Weber-Schwyz, je retire ma proposition.

**Präsident:** Der Minderheitsantrag ist zurückgezogen.

*Zurückgezogen – Retiré*

#### **Art. 13**

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

*Abs. 1*

... des Beklagten oder des Klägers anzubringen.

*Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 3*

Streichen

*Minderheit*

(Fischer-Sursee, Eggly-Genf, Eisenring, Früh, Keller, Lüchinger, Nebiker, Reich, Rutishauser, Weber-Schwyz)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### **Art. 13**

*Proposition de la commission*

*Majorité*

*Al. 1*

... au siège du défendeur ou du demandeur.

*Al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 3*

Biffer

*Minorité*

(Fischer-Sursee, Eggly-Genève, Eisenring, Früh, Keller, Lüchinger, Nebiker, Reich, Rutishauser, Weber-Schwyz)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Lüchinger,** Berichterstatter: Artikel 13, zu dem ein Minderheitsantrag vorliegt, regelt den Gerichtsstand. Nach Vorschlag des Bundesrates kommt der Richter am Wohnsitz oder am Sitz der beklagten Partei zum Zuge. Das ist normal. Die Mehrheit der Kommission hat nun zusätzlich auch den Gerichtsstand am Wohnsitz oder am Sitz des Klägers für zuständig erklärt. Damit sollen Klagen gegen unlauteren Wettbewerb erleichtert werden, erleichtert vor allem zugunsten von Konsumenten oder kleinen Gewerbetreibenden, denen oft nicht zugemutet werden kann, am entfernten Sitz einer grossen Unternehmung zu klagen.

Die Mehrheit der Kommission hat damit die erweiterte Gerichtsstandsregelung übernommen, die sowohl für das neue Persönlichkeitsrecht wie auch für das revidierte Kartellrecht gilt. Diese Harmonisierung ist sinnvoll.

Es stellt sich aber die Frage, ob diese Regelung nach der Gerichtsstandsgarantie von Artikel 59 BV zulässig ist. Diese Verfassungsbestimmung, welche ja die Zuständigkeit des Richters am Sitz der beklagten Partei garantiert, gilt indessen nur für vermögensrechtliche Ansprüche, nicht aber für Unterlassungs-, Beseitigungs- und Feststellungsbegehren, welche in Prozessen nach dem UWG die Regel sind.

Ich beantrage namens der Mehrheit der Kommission Abweisung des Minderheitsantrages.

**M. Cotti Gianfranco,** rapporteur: On se réfère ici à l'innovation apportée par l'article 28b du code civil. Le domicile du demandeur a été adopté dans plusieurs lois fédérales comme for compétent. Je citerai la loi fédérale sur les brevets, la loi sur les cartels qui poursuivent des buts analogues à la loi dont nous parlons. On a voulu rendre praticable l'action à celui qui se trouve être le plus faible dans une action judiciaire. Il y avait d'autres possibilités, on aurait pu admettre le for où l'acte est commis, ou bien le for où le résultat de l'action se produit. Mais une telle solution aurait été assez gênante parce qu'elle aurait, par exemple lorsqu'il s'agit d'atteintes portées par les médias, rendu possible la présentation d'actions pratiquement partout. Cela reviendrait à reconnaître à la victime le droit d'agir dans n'importe quel endroit en Suisse, puisque le résultat peut être théoriquement atteint partout où il a été possible de recevoir le journal qui a présenté la publication. En effet, on aurait ainsi donné à la victime le droit de choisir le for, même de manière arbitraire, au gré de considérations étrangères à la cause, c'est le «forum shopping». C'est pourquoi on s'est limité à introduire le for du domicile du demandeur. Quelqu'un a soulevé un problème à propos de la constitutionnalité de cette norme. La question a déjà été résolue ici et ailleurs. Je vous citerai l'intervention du professeur Aubert, conseiller aux Etats, lors du débat sur l'article 38c du code civil, M. Aubert reconnaissait absolument la constitutionnalité de cette norme de procédure.

**Fischer-Sursee,** Sprecher der Minderheit: Unterstützt von einer starken Minderheit beantrage ich Ihnen, der bundesrätlichen Fassung zu folgen und den Wohnsitz oder Sitz des Beklagten als Gerichtsstand festzulegen, d. h. nicht – wie es eine knappe Mehrheit vorschlägt – wahlweise auch noch zusätzlich jenen des Klägers. Die Gründe dafür sind:

Zunächst sind verfassungsrechtliche Bedenken anzumelden. Artikel 59 BV gewährleistet dem aufrechtstehenden Schuldner für vermögensrechtliche Klagen den Wohnsitzgerichtsstand. Wir haben zwar im revidierten Persönlichkeitsrecht und im Kartellgesetz den Gerichtsstand ebenfalls erweitert, doch sind jene Tatbestände mit dem unlauteren Wettbewerbsrecht nicht ganz vergleichbar und identisch.

Für Feststellungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsklagen wäre auch im UWG eine analoge Lösung ohne weiteres zulässig. Für eigentliche Schadenersatzklagen gilt aber die Wohnsitzgarantie von Artikel 59 BV. Wenn wir für solche Klagen auch den Wohnsitz des Klägers als Gerichtsstand zulassen, ritzen wir die Verfassung. Der Bundesgesetzgeber kann das, sollte es aber nicht tun.

Jedoch sprechen weniger verfassungsrechtliche Bedenken als vor allem sachliche und praktische Gründe gegen den wahlweisen Gerichtsstand. Wir schaffen damit die reale Gefahr, das ein am Wettbewerb Beteiligter wegen der genau gleichen Handlung gleichzeitig vor Gerichten verschiedener Kantone eingeklagt wird, er sich also gleichzeitig in mehreren Verfahren wegen des gleichen Tatbestandes zur Wehr setzen muss und in der gleichen Sache sich widersprechende kantonale Urteile ergeben können.

Diese Überlegung ist nicht graue Theorie, sondern durchaus realistisch. Neu hat ja nicht nur der Mitbewerber die Klagelegitimation, sondern es haben sie auch der Kunde, Verbände und Organisationen, also praktisch jedermann. Theoretisch könnte ein am Wettbewerb Beteiligter somit wegen der gleichen Handlung vor 26 kantonalen zivilen Gerichten eingeklagt werden und seinen Prozess haben. Ich gebe zu, dass diese Zahl theoretisch ist, aber eine Mehrzahl von Klagen würde mit Sicherheit in der Praxis Realität werden.

Wir haben die leidige Situation, dass eine Zusammenlegung der in verschiedenen Kantonen angestrebten Zivilprozesse bei einem Kanton unmöglich ist. Die Autonomie für Zivilprozesse liegt bei den Kantonen, und die eidgenössische gesetzliche Grundlage für eine Zusammenlegung oder eine notwendige Streitgenossenschaft fehlt. Dies steht im Gegensatz zum Strafrecht. Dort gilt ja der Begehungs- oder Erfolgsort als Verfolgungsort, und wenn es mehrere Begehungs- oder Erfolgsorte gibt, sind gemäss Artikel 346 StGB die Behörden zuständig, von denen die Untersuchung zuerst angehoben wurde. Wir haben im Strafrecht, auch für UWG-Straftatbestände, somit für die ganze Schweiz nur einen Verfolgungsort. Das trifft für zivilrechtliche Klagen nicht zu, wenn wir wahlweise mehrere Gerichtsstände ermöglichen. Die Folge können die erwähnten Mehrfachprozesse sein.

Das ist schon aus Kostengründen nicht sinnvoll. Eine solche Klagenhäufung könnte zudem den Tod eines Unternehmens, vor allem wenn es sich um kleinere oder mittlere Betriebe handelt, bedeuten oder zur Schikane ausarten. Aber auch aus prozessökonomischen Gründen und wegen der bekannten Überlastung der Gerichte ist es fragwürdig, diese Möglichkeit für Mehrfachprozesse zu schaffen. Dazu kommt, wie ich erwähnt habe, dass sich widersprechende kantonale Urteile ergeben können, die, sofern ein Weiterzug wegen fehlender Kompetenz ans Bundesgericht nicht möglich ist, nicht korrigiert werden können.

Nicht nur gesamtschweizerisch tätige Unternehmen laufen Gefahr, in mehreren Kantonen mit Klagen konfrontiert zu werden, sondern auch ein Geschäftstreibender, der in einen anderen Kanton liefert oder in einen solchen bloss anbietet. Es kann noch schlimmer werden, indem ein bloss lokal tätiger Geschäftstreibender zum Beispiel für seine Reklame im Lokalblatt von Verbänden oder Organisationen vor Gerichten in Zürich, Bern oder Genf eingeklagt werden kann. Wir müssen uns vom Gedanken lösen, dass nur marktmächtige Unternehmen des unlauteren Wettbewerbs beschuldigt werden. Auch kleinere Betriebe können in solche Verfahren verwickelt und der Attacke von Mächtigen ausgesetzt werden. So kenne ich aus meiner eigenen Anwaltspraxis den Fall, dass ein Grossimporteur im Konkurrenzkampf gegen kleinere gewerbliche Unternehmen unlautere Wettbewerbsklage angestrengt hatte, allerdings erfolglos. Man muss die erschwerte Situation der beispielsweise im Berner Oberland, im Wallis, in Freiburg oder auch im Appenzell ansässigen gewerblichen Unternehmen sehen, wenn sie sich in Zürich am Sitz des Grossimporteurs oder einer Organisation zur Wehr setzen müssen; vor allem dann, wenn die Wettbewerbsklage als Kampfmittel eingesetzt wird.

In der Regel werden sich vor allem Mitbewerber wegen unlauteren Wettbewerbs in den Haaren liegen. Diesen ist es ohne weiteres zuzumuten, wie heute schon, am Sitz des Beklagten zu klagen. Klagen einzelner Kunden werden, was vorauszusehen ist, eher seltener sein. Vielmehr werden Verbände oder Organisationen für die Kunden einspringen, und für diese ist es kein Problem, am Sitz des Beklagten zu klagen.

Es wird eingewendet, dass wir diesen wahlweisen Gerichtsstand im Kartellgesetz bereits eingeführt haben und somit eine Disharmonie zum Kartellgesetz schaffen. An sich sind gleiche Lösungen wünschbar, aber nur dort, wo es um gleiche Verhältnisse geht! Kartellrecht und UWG haben zwar ähnliche Zielsetzungen, sind aber doch unterschiedliche Materien, verschieden gelagert und nicht identisch. Im Kartellrecht geht es um mehr oder weniger marktmächtige Organisationen. Für diese ist es durchaus angebracht, sich am Sitz des Klägers zu verantworten.

Aus all diesen Überlegungen ersuche ich Sie, der Minderheit, die nur knapp mit 10 zu 11 Stimmen unterlag, zuzustimmen.

**Bundespräsident Furgler:** Der Bundesrat hat Ihnen seinerzeit den Gerichtsstand am Sitz des Beklagten empfohlen. In der Kommission hat der Ratspräsident, Herr Koller, darauf aufmerksam gemacht, dass es ihm sinnvoll scheinete, wenn man auch beim Gerichtsstand die Harmonisierung mit Kartellrecht und Persönlichkeitsrecht vollziehe. Wir haben uns diesem Gedanken nicht widersetzt. Ich möchte es deshalb auch hier so halten.

Die Ausweitung des Gerichtsstandes auf den Wohnsitz des Klägers führt zu einer Übereinstimmung der Gerichtsstandbestimmungen im unlauteren Wettbewerbsrecht, im Kartellrecht und im Persönlichkeitsrecht. Als wir die Botschaft verfassten, wussten wir von dieser Änderung des Kartellrechts nichts. Es scheint mir ein Gebot der intellektuellen Ehrlichkeit, dass ich Ihnen das hier mitteile. Wir möchten also nicht aus Prestigeüberlegungen am ursprünglichen Botschaftstext festhalten, sondern erkennen in der Harmonisierung der drei Rechtsgebiete einen Fortschritt mit Blick auf die rechtsanwendenden Personen. Ich verweise auf Artikel 28b ZGB und auf Artikel 10 des Kartellrechts: Beide anerkennen sowohl den Wohnsitz des Beklagten als auch den des Klägers als Gerichtsstand.

Wir haben auch versucht, das, was Herr Fischer beschäftigt, näher zu untersuchen, nämlich ob wir grosse Befürchtungen wegen Klagenhäufungen zu hegen hätten. Wir sind überzeugt, dass der Sinn des ganzen Gesetzes und auch die massvolle Ausgestaltung, die wir gefunden haben, nicht zu solchen Klagenhäufungen einladen. Auf der anderen Seite sind wir alle miteinander daran interessiert, dass der Rechtssuchende dann, wenn er überzeugt ist, dass unlauterer Wettbewerb vorliegt, diesen Schritt prozessualer Art wagen können muss. Sonst bleibt das Ganze ein stumpfes Instrument.

Wir überdachten – nachdem wir die neue Situation im Kartellrecht erkannt haben – mit dem Sprecher der Minderheit die Frage der Verfassungsmässigkeit noch einmal sorgfältig (Art. 59 BV: Garantie des Wohnsitz-Gerichtsstandes). Sie können der Mehrheit bedenkenlos beipflichten, weil Artikel 59 der Verfassung nur für vermögensrechtliche Klagen gilt. Soweit reine Abwehrklagen geltend gemacht werden, sind beide Gerichtsstände unproblematisch. Eine einheitliche Rechtsverwirklichung verlangt vernünftigerweise, dass auch die auf Geldleistung gerichteten, zusätzlichen Klagen vom gleichen Richter beurteilt werden. Werden zusammen mit einer Abwehrklage Schadenersatzansprüche geltend gemacht, so steht Artikel 59 BV dieser Sinnggebung nicht entgegen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit  
Für den Antrag der Mehrheit

59 Stimmen  
65 Stimmen

**Art. 14, 15***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 15a***Antrag der Kommission*

Titel

Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

**Abs. 1**

In Streitigkeiten gemäss Artikel 3 Buchstabe f sind die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien zu wahren.

**Abs. 2**

Beweismittel, durch welche solche Geheimnisse offenbart werden können, dürfen der Gegenpartei nur soweit zugänglich gemacht werden, als dies mit der Wahrung der Geheimnisse vereinbar ist.

**Art. 15a***Proposition de la commission*

Titre

Sauvegarde des secrets d'affaires

**Al. 1**

Dans les contestations se fondant sur l'article 3, lettre f, les secrets de fabrication ou d'affaires des parties seront sauvegardés.

**Al. 2**

La partie adverse ne pourra avoir accès aux moyens de preuve propres à révéler de tels secrets que dans la mesure compatible avec leur sauvegarde.

**Lüchinger**, Berichterstatter: Die Kommission hat diese neue Bestimmung ohne Gegenstimme gutgeheissen, um in Prozessen über Lockvogelaktionen nach Artikel 3 Buchstabe f des Entwurfes die Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse der Prozessparteien zu wahren. Das kann sowohl dem Kläger wie auch dem Beklagten zugute kommen. Der Kläger muss nachweisen, dass der Verkaufspreis des Beklagten unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Artikel liegt. Zu diesem Zwecke muss er unter Umständen seine eigenen Einstandspreise offenlegen. Andererseits kann sich der Beklagte durch den Nachweis rechtfertigen, dass seine publizierten Angebotspreise über seinem tatsächlichen Einstandspreis liegen. Damit muss er seine ganze Kalkulation offenlegen. Für solche Fälle möchten wir das Geschäftsgeheimnis im Prozess gewahrt wissen.

*Angenommen – Adopté***Art. 16***Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

**Lüchinger**, Berichterstatter: Artikel 16 bestimmt, dass überall da, wo das revidierte UWG nichts Abweichendes vorsieht, das ZGB, vor allem das OR, gelten soll. Wir sind der Meinung, das sei eine Selbstverständlichkeit. Wir können auf diesen Artikel verzichten.

*Angenommen – Adopté***Art. 17***Antrag der Kommission*

Streichen

*Proposition de la commission*

Biffer

**Lüchinger**, Berichterstatter: Der vom Bundesrat vorgeschlagene Artikel 17 steht in einem engen Zusammenhang mit der Bekämpfung von Lockvogelaktionen. Der bundesrätliche Text zu Artikel 3 Buchstabe f stellt für die Vermutung eines täuschenden Lockvogelverkaufes auf den geschäftsüblichen Einstandspreis ab. Mit Artikel 17 wollte der Bundesrat die vorgelagerten Handelsstufen zwingen, diesen geschäftsüblichen Einstandspreis bekanntzugeben. Beim Handel mit Eigenprodukten wird in Artikel 17 Absatz 2 die Offenlegung der internen Preiskalkulationen verlangt. Gegen diese sehr weitgehende Offenlegungspflicht wurden in der Kommission grundsätzliche Bedenken geltend gemacht. Verwaltung und Kommission haben dann die Lockvogelbestimmung überarbeitet, und zwar so, dass auf den Begriff des geschäftsüblichen Einstandspreises verzichtet werden konnte. Statt dessen ist jetzt vom «Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Artikel» die Rede. Das kann von einem Kläger auch ohne die zwangsweise Offenlegungspflicht des Artikels 17 bewiesen werden, und das erlaubt es uns nun, auf diesen Artikel 17 zu verzichten.

*Angenommen – Adopté***Art. 18***Antrag der Kommission***Abs. 1***Mehrheit*

...keine Ausnahmen vorsieht. Ausnahmen sind insbesondere aus technischen oder Sicherheitsgründen zulässig. Diese Pflicht besteht...

*Minderheit*

(Neukomm, Ammann-St. Gallen, Jaggi, Nauer, Ruffy)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 2, 3**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Art. 18***Proposition de la commission***Al. 1***Majorité*

... ne prévoit exceptions. Des exceptions sont notamment admissibles pour des raisons techniques ou de sécurité. La même obligation...

*Minorité*

(Neukomm, Ammann-Saint-Gall, Jaggi, Nauer, Ruffy)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 2, 3**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Abs. 1 – Al. 1**

**Lüchinger**, Berichterstatter: Die Pflicht zur Preisbekanntgabe an Letztverbraucher war ein tragendes Element der Preisüberwachung in den Jahren 1973 bis 1978. Durch eine Teilrevision wurde sie im Jahre 1978 mit den Artikeln 20a bis 20f neu in das UWG aufgenommen. Viel bekannter sind diese neuen Bestimmungen vom Jahre 1978 unter dem Stichwort «Preisanschreibepflicht», Preisanschreibepflicht vor allem in den Ladengeschäften und in den Schaufenstern. Es geht aber auch um Regeln für die Preisbekanntgabe in der Werbung und um ein Verbot irreführender

Preisangaben. Die neuen Bestimmungen der Teilrevision des UWG vom Jahre 1978 ermächtigten den Bundesrat, alle drei Anwendungsbereiche der lautereren Preisbekanntgabe in einer Verordnung zu regeln. Der Bundesrat ist dem nachgekommen. Mit den Artikeln 18 bis 22 des Entwurfes werden die Bestimmungen der Teilrevision vom Jahre 1978 unverändert in das neu revidierte UWG übernommen. Damit können wir uns weitere Erläuterungen zu diesen Artikeln ersparen, mit einer Ausnahme: In Artikel 18 Absatz 1 ist nämlich die Mehrheit der Kommission zu einer gegenüber 1978 leicht ergänzten Formulierung gelangt, welche von einer Minderheit bestritten wird.

Es geht dabei um folgendes: Inhaber von Luxuswarengeschäften sind der Meinung, dass die Anschreibung sehr kostspieliger Artikel in den Schaufenstern Überfälle mit Diebstahl oder Raub fördern können. Die bis 1978 gültig gewesene Preisbekanntgabeverordnung enthielt daher Ausnahmen für Luxuswaren im Werte von über 2000 Franken. Nach dem 1978 in das UWG aufgenommenen Artikel 20a ist der Bundesrat heute noch ausdrücklich ermächtigt, Ausnahmen von der Preisbekanntgabepflicht zu statuieren. Der Bundesrat hat aber in seiner Verordnung auf die früher für Luxuswaren geltenden Ausnahmen verzichtet. Nach verschiedenen schweren Raubüberfällen auf Juweliergeschäfte hat sich diese Branche ab etwa 1982 um eine Ausnahme von der Preisanschreibepflicht in Schaufenstern bemüht. Ich habe selber vor einigen Jahren als Anwalt der Zürcher Goldschmiede zu diesem Zwecke Gespräche mit Konsumentenschutzorganisationen eingeleitet. Die Interessenwahrung ist dann später vom Schweizerischen Goldschmiedeverband übernommen worden.

Angesichts der in Gang befindlichen Revision des UWG hat das BIGA die zwischen der Goldschmied- und Juwelierbranche einerseits und den Konsumentenschutzorganisationen andererseits kontrovers gebliebene Frage nicht entscheiden wollen. In unserer Kommission ist dann – nicht von mir – ein Antrag eingebracht worden, der die Ausnahmegründe von der Preisbekanntgabepflicht spezifiziert: Ausnahmen sollen insbesondere aus technischen oder aus Sicherheitsgründen zulässig sein. Mit diesen Sicherheitsgründen wird eben auf das Moment der Kriminalität verwiesen.

Die Goldschmied- und Juwelierbranche, die Mobiliarversicherungen und die Polizei sind sich einig, dass es unsinnig ist, in Schaufenstern Schmuckstücke im Werte von oft 10 000, 20 000 oder 50 000 Franken mit dem Preis anzuschreiben.

Solche Preisanschriften verlocken zur Kriminalität und erleichtern den Kriminellen das Handwerk. Wer so teure Schmuckstücke kauft, braucht ja auch keinen Konsumentenschutz; von ihm kann man erwarten, dass er aus eigener Verantwortung die Preise überprüft. Die Überfälle auf Juweliergeschäfte haben sich in den letzten Jahren stark gehäuft, vor allem seit professionelle ausländische Banden am Werk sind. Ich nenne Ihnen zwei konkrete Beispiele aus Zürich. Bei einem meiner besten Freunde, der ein Goldschmiedegeschäft am Limmatquai betreibt, hat vor einigen Jahren am frühen Vormittag ein Raubüberfall stattgefunden: Ein maskierter Mann zwang meinen Freund und zwei Angestellte an die Wand und wollte mit dem Abräumen des Schmuckes beginnen. Da trat zufällig der Briefträger in den Laden. Der Bandit wurde verwirrt, schoss den Postboten nieder und entwand. Ich erwähne das Beispiel, weil ein Todesopfer damit verbunden war; das Opfer hätte auch ein Konsument sein können.

Das zweite Beispiel: Vor etwa zwei Monaten wurde im ersten Uhrengeschäft an der Zürcher Bahnhofstrasse im zweiten Teil der Nacht das mit Sicherheitsglas versehene Schaufenster von Dieben mittels ihres Autos zertrümmert. In Blitzeseile räumten die Banditen das ganze Schaufenster aus. Als nach wenigen Minuten die Polizei eintraf, war niemand mehr da. Der korrekte Geschäftsinhaber hatte seine kostbaren Luxusuhren – das Stück im Wert zwischen 10 000 und 30 000 Franken – korrekt angeschrieben. Letztlich bin ich vorbeigegangen: er hat die Uhren jetzt wieder angeschrieben. Er ist natürlich versichert...

Es ist offensichtlich, dass man den Dieben mit der Preisanschreibung das Handwerk erleichtert hat. Sie müssen nur die Bahnhofstrasse auf und ab gehen und nachschauen, in welchem Schaufenster die grösste Ansammlung von luxuriösen Schmuckstücken mit hohen Preisen vorhanden ist. Das ist der Grund, warum die Kommission zum Antrag der Mehrheit gekommen ist.

**Neukomm, Sprecher der Minderheit:** Ich habe den Ausführungen von Herrn Lüchinger aufmerksam zugehört: auch die beiden tragischen Beispiele.

Ich bin der Auffassung, dass die Diebstahlgefahr gleich gross ist, ob die Ware angeschrieben ist oder nicht. Die Diebe können – wenn sie schon wollen – einfach jene Produkte aus dem Schaufenster nehmen, die nicht angeschrieben sind, und damit haben sie dann die wertvollen Stücke! Auf jeden Fall sticht das Argument «aus Sicherheitsgründen» nicht, vor allem – und das scheint mir entscheidend – sind die Konsumenten an einer umfassenden und lückenlosen Preisanschreibepflicht interessiert.

Was heisst Sicherheitsgründe? Es werden täglich auch Autos gestohlen (auch mein Velo wurde mir in der Stadt Bern gestohlen), ohne dass Preisschilder daran sind; es werden Einbrüche getätigt (auch bei einem Bundesrichter) usw. Die Zahl der Diebstähle hat in den letzten Jahren tatsächlich zugenommen; dies auf die Preisanschreibepflicht zurückzuführen, scheint mir doch sehr gewagt zu sein. Wenn schon, wäre es interessant, eine Statistik darüber zu haben – die Herr Lüchinger aber nicht vorgelegt hat –, wie sich die Zahl der Schaufenstereinbrüche in den letzten Jahren, seit dem Obligatorium der Preisanschreibepflicht, erhöhte. Herr Lüchinger käme wahrscheinlich in Schwierigkeiten!

Es sollten keine Sicherheitsgründe angeführt werden, nur um Privilegien für gewisse Branchen herauszuschinden. Denn ich bin sicher, es würde nicht bei den Schmuckstücken bleiben; das haben die Begehren, die in den letzten Jahren beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit eingetroffen sind, gezeigt. Es kommen auch die Teppich- und Pelzhändler, die Antiquitätenhändler und so fort; aus allen Bereichen werden Begehren gestellt werden, und dann haben wir die Preisanschreibepflicht, die wir im Interesse der Markttransparenz wollen, nicht mehr. Und deshalb gibt es nichts anderes als die Bestimmung, die der Bundesrat vorschlägt. Der Bundesrat hat sich ganz sicher seine Gedanken gemacht!

Wir hatten ja schon Ausnahmen im Notrecht, bei der Preisüberwachung. Wir kennen die Preisauszeichnung erst seit 1973. Mit der Preisüberwachung erhielten wir endlich die langerkämpfte Preisauszeichnung. Und wir haben die Schwierigkeiten 1973 und in den folgenden Jahren bei jener Verordnung gesehen, die Waren mit Luxuscharakter ausnahm. Was hiess damals Waren mit Luxuscharakter? Wir haben festgestellt, dass auch verschiedenste Produkte nicht angeschrieben waren, bei denen man tatsächlich geteilter Meinung sein konnte. Es ist also eine willkürliche Abgrenzung; und ebenso willkürlich wäre auch die neue Formulierung mit den Sicherheits- und den technischen Gründen.

Bei den technischen Gründen haben wir grosse Befürchtungen, dass die Aushöhlung weitergehen würde mit neuen Angebotsformen. Ich denke da an den Strich-Code, also an EAN (Europäische Artikel-Numerierung), an Produkte (mit den bekannten Strichen), die dann nicht mehr direkt mit dem Preis ausgezeichnet wären, sondern nur noch am Gestell im Laden, und das dient dem Konsumenten zuwenig. Der Konsument will die Preise am Produkt haben, damit er auch zu Hause noch sehen kann, was es gekostet hat, um Preisvergleiche mit früheren oder späteren Produkten anzustellen.

Also, wenn Sie schon für Markttransparenz in diesem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb eintreten, bitte ich Sie, der Bundesratsfassung zuzustimmen und den Antrag der Kommissionsmehrheit mit dieser Aushöhlung abzulehnen.

Mme **Jaggi**: On a beaucoup parlé jusqu'ici d'une catégorie de raisons qui pourraient donner lieu aux exceptions à l'obligation d'indiquer le prix sur la marchandise. De manière tout à fait symptomatique, le rapporteur de la commission, M. Lüchinger, s'est pratiquement exclusivement concentré sur les raisons de sécurité, dont M. Neukomm, vient à juste titre de relativiser l'importance dans le développement de sa proposition de minorité.

Ce sont les raisons dites techniques qui m'intéressent ici plus particulièrement, celles qui pourraient aussi justifier des exceptions à l'obligation d'afficher le prix. Chaque fois qu'on invoque ces raisons techniques, il faut bien reconnaître que, de toute évidence, ce sont les plus mauvaises. La technique peut tout, et peut aussi tout rendre impossible, selon la volonté de ceux qui l'utilisent. Or, la volonté en l'occurrence va, c'est évident, dans le sens de multiplier les exceptions à l'obligation générale, selon le droit ordinaire depuis le 1<sup>er</sup> janvier 1979, mais rendue effective par le droit d'urgence depuis 1973. On veut multiplier les exceptions à cette obligation qui manifestement, même si elle est en vigueur depuis plus de dix ans, n'est pas entrée dans les mœurs dans certaines branches, ni surtout dans les esprits, particulièrement dans ceux des prestataires de services. Il faut reconnaître que les coiffeurs, les garagistes, les entreprises de nettoyage à sec, les réparateurs en tous genres, etc. ne sont pas les seuls à rechigner devant l'obligation d'afficher les prix. Les détaillants eux-mêmes n'attendent que le moment de renoncer à l'étiquetage de chaque article. Ils pensent désormais avoir trouvé l'échappatoire à cette obligation, le fameux code à barres, ces petites étiquettes avec des lignes que vous trouvez désormais sur tous les produits mis en vente dans les magasins. Comme vous le savez, ces barres indiquent la provenance (pays et fournisseur) du produit et aussi, toujours en code, le prix. Celui-ci figure donc dans un langage incompréhensible pour le client, déchiffirable en revanche par l'ordinateur qui est couplé avec la caisse enregistreuse. Il suffit dès lors de modifier les instructions données à l'ordinateur et insérées dans sa mémoire pour que le prix change, bien entendu à l'insu du client à qui toute vérification ultérieure est interdite si le prix unitaire des produits ne figure pas en clair sur l'emballage.

Dès lors la tentation est évidente, presque irrésistible, pour le vendeur de supprimer l'indication en francs et centimes sur chaque article, du prix effectif à payer.

C'est cela la raison technique, et on se contentera de dire que c'est superflu d'indiquer à côté de l'affichage en code l'affichage en clair sur chaque produit, que c'est un gaspillage d'énergie, que les changements de prix donnent lieu à du travail supplémentaire et inutile. On se contentera de recourir à une disposition de l'ordonnance d'application sur l'affichage des prix, laquelle autorise dans certaines conditions – c'était prévu uniquement pour les articles vendus en masse, genre articles de quincaillerie – que les prix soient indiqués non plus sur l'emballage de chaque article mais simplement sur le rayon de vente, ce qui interdit encore une fois toute vérification ultérieure par le client.

S'agissant d'une loi dont l'application doit pouvoir être possible dans les années à venir, en fonction de développements qu'on connaît déjà et dont on sait qu'ils vont avoir lieu, il est important de ne pas inscrire ces raisons techniques, pas davantage que les raisons de sécurité, comme exceptions possibles, notamment à l'obligation générale d'afficher les prix et c'est la raison pour laquelle je vous demande de soutenir la proposition Neukomm.

**Lüchinger**, Berichterstatter: Ich möchte mich nur noch zum *Votum von Frau Jaggi äussern*. Sie möchte also auch den «technischen» Ausnahmegrund nicht im Text haben.

Ich stelle einfach fest, dass das Problem nicht bei diesem Ausdruck «technisch» liegt; das Problem der Preisanschreibepflicht liegt vielmehr beim unterschiedlichen Vollzug in den Kantonen. Es gibt Kantone, die das sehr sorgfältig durchführen und anwenden, und andere, die das sehr large handhaben.

Es wäre eine Aufgabe der Konsumentenschutzorganisationen, dafür zu sorgen, dass das geltende Recht überall gleich angewendet wird.

M. **Cotti** Gianfranco, rapporteur: Brièvement j'aimerais préciser que l'exception prévue est proposée par la majorité de la commission. C'est une «Kann-Vorschrift». On donne au Conseil fédéral la possibilité d'éviter l'indication des prix là où se posent des questions de sécurité ou des questions techniques. Il y a donc toujours vérification de cette exception par le Conseil fédéral qui sera très attentif aux arguments qui ont été avancés aujourd'hui, particulièrement par Mme Jaggi.

En ce qui concerne la sécurité, il n'y a pas d'interdépendance directe entre l'indication des prix et l'attaque à main armée qui se produit dans une bijouterie, par exemple. Mais le fait d'indiquer les prix crée un certain intérêt car on sollicite l'attention des malfaiteurs qui sont ainsi attirés par les articles des magasins de luxe. C'est comme dans la publicité, on ne sait pas ce qui relève des réflexes conditionnés et ce qui suscite un intérêt à plus long terme par le fait de réitérer les indications de prix. Nous devons constater objectivement que dans le canton du Tessin nous enregistrons chaque mois deux ou trois hold-up dans des bijouteries. Alors si, dans une certaine mesure, l'indication des prix constitue une attraction particulière pour les criminels, pourquoi garder cette obligation? S'il y a un risque que l'indication de ces prix soit la cause même de ces crimes, pourquoi ne pas accepter cette proposition?

**Präsident**: Frau Jaggi möchte eine persönliche Erklärung abgeben.

Mme **Jaggi**: Dans son premier exposé, M. Lüchinger, rapporteur, n'avait pas parlé des raisons techniques. Il vient, à la suite de mon intervention, d'expliquer ce qu'il faut entendre par raisons techniques.

Les raisons techniques qui s'opposent à l'obligation d'indiquer les prix sur chaque article ne sont pas en fait des raisons de technique juridique et en tout cas pas des raisons techniques puisqu'il s'agirait de l'application différenciée de cette obligation dans les cantons. Je trouve que fonder des exceptions sur le fait qu'une loi est appliquée de manière plus ou moins stricte ou rigoureuse selon les cantons est une bien mauvaise manière de légiférer. Cela consisterait, en fait, à récompenser, à sanctionner le comportement des cantons qui prennent une certaine liberté avec leur tâche d'application, avec leur tâche d'exécution, en l'occurrence d'une obligation légale fédérale. Il ne s'agit en aucun cas de raisons techniques. S'il y avait des raisons techniques, ce serait plutôt de la nature de celles que j'ai signalées relatives à la nouvelle forme d'indication des prix en langage codé.

**Lüchinger**, Berichterstatter: Nachdem die «technischen» Ausnahmegründe in der Debatte eine so grosse Bedeutung erlangt haben, möchte ich doch noch darauf hinweisen, dass diese schon in der heutigen Verordnung über die Preisbekanntgabe enthalten und damit nicht neu sind.

Bundespräsident **Furgler**: Ich frage mich, ob es nicht ein Streit um Worte ist, den wir hier führen. Sicher ist es zutreffend, dass die einheitliche Praxis in den 26 Kantonen Mühe bereitet. Herr Biel hat in der Kommission darauf hingewiesen, und mein Mitarbeiter, Herr Steiger, hat damals dargelegt, wie das BIGA, in engem Kontakt mit den kantonalen Behörden, versucht, eine einheitliche Kontrollpraxis Wirklichkeit werden zu lassen. Zu diesem Zweck werden mit den entsprechenden Beamten auch Seminarien durchgeführt. Sie hatten seinerzeit eine Ausnahmeregelung für Luxusgüter. Diese wurde aber nicht ins ordentliche Recht überführt. Wenn Sie jetzt den zur Diskussion gestellten Artikel studieren, stellen Sie fest, dass der Bundesrat eine Ausnahmekompetenz hat. Ich zitiere: «Für Waren, die dem Letztverbraucher zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis bekanntzugeben, soweit der Bundesrat

keine Ausnahme vorsieht.» Er hat von dieser Ausnahmekompetenz keinen Gebrauch gemacht, und das Bundesgericht hat festgestellt, dass das Nichtbenützen der Ausnahmekompetenz keineswegs rechtswidrig sei. Die rechtliche Möglichkeit für Ausnahmen besteht. Wenn Sie in Ergänzung zu diesem zitierten Satz den Artikel 7 Absatz 2 der gültigen Preisbekanntgabeverordnung zu Rate ziehen, dann finden Sie die Harmonie mit der soeben erwähnten Ausnahmemöglichkeit. Ich zitiere aus der Verordnung: «Sie (die Preise) können in anderer, leicht zugänglicher und gut lesbarer Form bekanntgegeben werden (Regalanschrift, Anschlag von Preislisten, Auflage von Katalogen), wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist.»

Soll der Bundesrat nun durch das BIGA zusammen mit den Kantonen die Ausnahmekompetenz anders nutzen, als er es bisher gemacht hat? Ich nehme diese Frage gerne entgegen, möchte aber wirklich davor warnen, dass man jetzt glaubt, durch die Einführung des Zusatzes «Ausnahmen sind insbesondere aus technischen oder aus Sicherheitsgründen zulässig» wäre die Welt gerettet. Die Ausnahme wird in keiner Weise ausgeweitet. Es geht um die Anwendung. Hier stossen Sie – und damit schliesse ich – auf die Frage, die letzten Endes abzuwägen ist: Konsumenteninteresse an Transparenz, an Klarheit oder aber die Überlegungen, wie sie der Herr Präsident vorgetragen hat.

Es fällt mir schwer zu glauben, dass ein Überfall auf eine Bijouterie – Tatbestände, die wir sicher nicht wollen – deswegen stattfindet, weil der betreffende Kriminelle vorher beim Abschreiten der wunderschönen Bahnhofstrasse auf die Preisliste gestossen ist. Der Überfall erfolgt, weil er rauben will. Wir haben aus diesem Grund alles Interesse daran, dass sich unsere Geschäfte gut schützen und dass wir eine Rechtsordnung schaffen, die diesen Kriminellen das Handwerk legt. Ich minimalisiere das Problem also in keiner Weise. Ich glaube nur nicht, dass es mit diesem Zusatz gelöst werden kann. Andererseits werde ich – ich darf das hier sagen, auch wenn Sie dem Antrag des Bundesrates folgen, was ich Ihnen empfehle – mit meinen Mitarbeitern überprüfen, ob Ausnahmebestimmungen zu erlassen sind.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	54 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	82 Stimmen

*Abs. 2, 3 – Al. 2, 3*

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 19, 20

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 21

*Antrag der Kommission*

*Abs. 2 Bst. d*

d. Organisation von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen.

*Für den Rest:* Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Art. 21

*Proposition de la commission*

*Al. 2 let. d*

d. Les organisations d'importance nationale et régionale qui se consacrent statutairement à la protection des consommateurs.

*Pour le reste:* Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 22

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté*

#### Zweites Kapitel

*Antrag der Kommission*

Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen

#### Chapitre 2

*Proposition de la commission*

Liquidation et opérations analogues

*Angenommen – Adopté*

#### Art. 23

*Antrag der Kommission*

*Abs. 1*

Für die öffentliche Ankündigung und die Durchführung von Ausverkäufen oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen vorübergehend besondere Vergünstigungen in Aussicht gestellt werden, braucht es eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

*Abs. 2*

... Wettbewerbs erfordert. Für einen Total- oder einen Teilausverkauf darf die Bewilligung, ausser in Härtefällen, ...

*Abs. 3 und 4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Neukomm*

Nach Entwurf des Bundesrates

#### Art. 23

*Proposition de la commission*

*Al. 1*

Aucune liquidation ou opération analogue tendant à accorder temporairement des avantages particuliers aux acheteurs ne peut être annoncée ou exécutée...

*Al. 2*

... conditions restrictives. Une liquidation...

*Al. 3 et 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Neukomm*

Selon projet du Conseil fédéral

**Lüchinger**, Berichterstatter: Wir kommen nun zum zweiten umstrittenen Kernpunkt dieser Vorlage, zu den Sonderverkäufen. Artikel 23 des Entwurfes regelt die Ausverkäufe. Das geltende Recht unterscheidet zwischen Totalausverkäufen, Teilausverkäufen und Sonderverkäufen. Diese Ausverkaufsformen stützen sich alle auf das heutige UWG und auf die geltende Ausverkaufsverordnung des Bundesrates ab. Nach dem Antrag des Bundesrates soll die Bewilligungspflicht für Total- und Teilausverkäufe beibehalten, diejenige für Sonderverkäufe aber aufgehoben werden. Kontrovers sind somit nur die Sonderverkäufe, so dass ich mich nur dazu äussere.

Sonderverkäufe dürfen nach dem heute geltenden Recht nur zweimal jährlich durchgeführt werden, nämlich je einmal in den Zeitperioden vom 15. Januar bis Ende Februar

und vom 1. Juli bis 31. August. Die Sonderverkäufe sind Belebungsverkäufe, bei denen auch neue Waren zugekauft werden können. Sie dienen aber ausserdem dem Abstossen von saisonalen Produkten, vor allem auch von modischen Produkten mit einem saisonalen Wandel. Im Detailhandel haben spezielle Verkaufsaktionen aller Art in den letzten 10 bis 20 Jahren stark zugenommen. Vielfach ist die Abgrenzung solcher Aktionen von den Sonderverkäufen sehr schwierig. Es kommt auch zu häufig zu Verletzungen der Sonderverkaufs-Vorschriften. Diese ganze Entwicklung stellt die kantonalen Vollzugsbehörden vor grosse Probleme. Grossverteiler drängen schon seit langem auf eine völlige Freigabe der Sonderverkäufe. Diese Freigabe würde den flexibleren und dynamischeren Verkaufsmethoden unserer heutigen Zeit entsprechen. Gegen diese Freigabe wehrt sich aber mit aller Entschiedenheit der mittelständische Fachdetailhandel. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass die Grossverteiler nach einer Freigabe dank ihrer Grösse und ihrem bedeutenden Finanzrückhalt laufend Sonderaktionen anpreisen könnten, während der gewerbliche Detailhandel dazu nicht in der Lage wäre. Die Spiesse der beiden Verkaufgruppen würden damit noch viel ungleicher als heute.

Ihre Kommission hat zu dieser Frage Hearings durchgeführt. In gerechter Aufteilung haben wir Vertreter beider Seiten, also der Grossverteiler und des gewerblichen Detailhandels, angehört. Letztere betrachten die Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Sonderverkäufe als eine Existenzfrage. Die Grossverteiler andererseits argumentierten dahin, dass der gewerbliche Fachhandel besser daran täte, sich an die modernen Verkaufsformen anzupassen, als davor staatlichen Schutz zu suchen.

Wir haben auch den Vorsteher einer kantonalen Vollzugsbehörde angehört, der die Vollzugsprobleme ausserordentlich drastisch schilderte. Die häufige Gratwanderung des Detailhandels zwischen Legalität und Illegalität führe zu einem eigentlichen Vollzugsnotstand, erklärte er. Es komme zu Massenverstössen gegen die Vorschriften für die Sonderverkäufe. Diesen Massenverstössen sei mit strafrechtlichen Sanktionen nur schwer beizukommen.

Ihre Kommission hat sich schliesslich nach sehr gründlicher Diskussion zugunsten der Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Sonderverkäufe entschieden. Wir haben damit für einen besseren Schutz der wirtschaftlich Schwächeren des Detailhandels optiert. Der Entscheid fiel nach einer ersten Beratung mit 10 gegen 9 Stimmen, in der zweiten Lesung aber dann ganz klar mit 14 gegen 7 Stimmen. Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit auch Ihrerseits zuzustimmen.

Ich möchte dem aber noch eine Nachbemerkung beifügen: Die Ausführungen des Vorstehers eines kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit zur gewaltigen Zahl von Verstössen gegen die Ausverkaufsordnung haben die Kommission beeindruckt. Der Vertreter eines Warenhauses in Zürich hat uns zudem im Verlaufe der Hearings eine grosse Zahl von Fotografien über Verstösse von Fachdetailgeschäften im Raume Zürich gegen die Sonderverkaufsbestimmungen vorgelegt. Die Geschäfte hatten schon in der letzten Woche des Monats Dezember 1984 und in der ersten Woche des Monats Januar dieses Jahres mit Sonderverkäufen begonnen, obwohl das nach der Ausverkaufsverordnung erst ab 15. Januar zulässig gewesen wäre.

Wenn wir die Bewilligungspflicht für die Sonderverkäufe beibehalten, so erwarten wir von den Organisationen des Fachdetailhandels, dass sie gegen diese Verstösse in den eigenen Reihen aktiv durchgreifen und mithelfen, den Vollzug der Ausverkaufsordnung in den Kantonen zu erleichtern.

*Begrüssung – Bienvenue*

**Le président:** L'Assemblée fédérale a invité une délégation du Congrès des députés et du Sénat d'Espagne à passer

quelques jours dans notre pays. J'ai le plaisir de saluer, à la tribune, nos collègues des Cortès espagnoles conduits par leur président M. Peces-Barba. Nous leur souhaitons un séjour agréable et intéressant en Suisse. (*Applaudissements*)

**M. Cotti Gianfranco, rapporteur:** Le Conseil fédéral propose de modifier la loi sur la concurrence déloyale de telle manière que l'on ne puisse plus édicter des dispositions concernant les liquidations totales et partielles mais davantage les ventes spéciales. L'autorisation obligatoire pour les ventes spéciales serait ainsi supprimée.

Notre commission propose, en revanche, de maintenir l'obligation pour les ventes spéciales. Pour cela, les dispositions de droit actuelles s'y rapportant devraient être insérées sans changement dans les articles 23 et 24 de la nouvelle loi et le nouvel alinéa 1 de l'article 23 devrait avoir la formulation suivante: «Aucune liquidation ou opération analogue tendant à accorder temporairement des avantages particuliers aux acheteurs ne peut être annoncée ou exécutée publiquement sans une autorisation du service cantonal compétent.» La notion «opération analogue» recouvre évidemment les ventes spéciales.

L'un des arguments invoqués par le Conseil fédéral pour fonder la suppression de l'autorisation obligatoire des ventes spéciales réside dans le fait que les cantons chargés de l'exécution de l'ordonnance d'application le feraient de façon peu uniforme. Il n'y aurait vraiment pas lieu de se plaindre du moment que les cantons sont souverains au sein de la Confédération. Dès lors, il est évident que les différences dans l'exécution ne pourront jamais servir de prétexte à la suppression d'un texte légal. Du reste, en cette matière également, le dernier mot appartient au juge, donc en dernière analyse au Tribunal fédéral. L'essentiel est qu'une unité de jurisprudence et d'application existe là où le risque de concurrence déloyale est évident, c'est-à-dire dans la même localité ou tout au plus dans le même canton. Une autre raison citée dans le message est fondée sur le fait que la vue d'ensemble aurait été perdue à la suite de l'ampleur prise ces dernières années par les actions ou toute autre forme de vente spéciale. Cela aurait provoqué une entrave au contrôle; c'est une raison vraiment convaincante. Imaginons ce qui se passerait si l'on adoptait des critères pareils dans le domaine du code pénal.

C'est pour ces arguments que je vous demande d'accepter la proposition de la commission et de rejeter celle du Conseil fédéral.

**Präsident:** Herr Neukomm begründet seinen Antrag.

**Neukomm:** Gerade an dieser Ausverkaufsbestimmung sehen wir, wie die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen an der Gesetzgebung vorbeigeht sind. Die Ausverkaufsordnung stützt sich auf ein Rechtsgutachten von Professor Germann aus dem Jahre 1939. Die Verordnung wurde dann 1947 in Kraft gesetzt, und wie sich die Verkaufs- und Werbepraktiken verändert haben, haben wir gestern und heute sehr eingehend miteinander diskutiert. Immer mehr wurde klar, dass die Ausverkaufsordnung heute ein alter Zopf ist, der kaum mehr eingehalten wird, selbst von den gewerblichen Detaillisten nicht mehr. In der Kommission hatten wir Hearings mit verschiedenen Branchen, und vor allem auch der zuständige Leiter eines kantonalen Amtes hat uns anschaulich dargelegt, wie die Verordnung nicht mehr eingehalten wird, indem vorverschobene Ausverkäufe bereits Wochen vorher – drei, vier, fünf Wochen vorher – beginnen und auch das Jahr hindurch immer wieder Verstösse stattfinden.

Nun, was heisst Verstösse? Es sind einfach Preisermässigungen, die in jenen Bereichen gewährt werden, die noch nicht liberalisiert sind.

Ich hatte das Vergnügen, 1968/69 in einer Studienkommission des Bundesrates für eine Teilrevision der Ausverkaufsordnung mitzuwirken. Damals war man sich einig, dass es nicht mehr vertretbar ist, die Ausverkaufsverordnung durchzusetzen, und wir nahmen jene Freigabe der Sonderverkäufe vor, die im Rahmen der Verordnung möglich war, das heisst bei Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs, also Lebensmitteln, Artikeln wie Zahnpasten, Waschmittel usw. In diesen Bereichen wurde dann vom Bundesrat 1971 die Liberalisierung vorgenommen. In allen anderen Bereichen, vor allem also bei Non-food-Artikeln, Textilien, Schuhen, Möbeln usw., konnte leider damals die Liberalisierung nicht stattfinden, sondern man wies auf die kommende Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb hin, weil bereits dahingehende parlamentarische Vorstösse vorhanden waren. Nun dauerte es weitere 14 Jahre bis zu dieser Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb, und die Probleme haben sich noch gewaltig verschärft. 1947, beim Erlass, hatten wir noch Preisbindung der zweiten Hand, hatten wir kleine Geschäfte, spezielle Branchen, in denen Textilien, Schuhe usw. in eigenen Läden verkauft wurden. Mit den verschiedenen Verbrauchsmärkten, Selbstbedienungsläden, Warenhäusern usw., die wir heute haben, ist die Situation schwieriger. Eine Zahnpasta beispielsweise kann heute jederzeit in Aktionen und Sonderverkäufen ohne Bewilligung verkauft werden, eine elektrische Zahnbürste hingegen nicht, weil sie nicht als Verbrauchsartikel des täglichen Bedarfs eingestuft werden kann.

Wir haben auch gesehen, dass auch Leute aus jenen Kreisen, die heute sehr vehement aus strukturpolitischen Gründen für die Ausverkaufsverordnung eintreten, mündliche oder schriftliche Absprachen treffen, wie man gemeinsam schon vor dem offiziellen Termin mit dem Ausverkauf beginnen könne. Konsumenten erhalten auch von Fachgeschäften Briefe, dass sie schon vor dem offiziellen Termin bei ihnen günstig einkaufen können. Heutzutage ist es eine Heuchelei, diese Sonderverkäufe einzuschränken und an unsinnige Fristen zu binden, zum Beispiel auf Mitte Januar, wenn die Weihnachtseinkäufe getätigt sind und die meisten auch schon ihre Sportartikel gekauft haben, oder auf den Juli, wenn die Hälfte unseres Schweizer Volkes sich in den Ferien befindet! Warum soll der Konsument nicht die Möglichkeit haben, schon im Mai oder im Juni, je nach Witterung oder Laune des Geschäftes – gehört das nicht auch zur sonst viel besungenen Handels- und Gewerbefreiheit? – gewisse Artikel, modische Artikel, günstiger abzusetzen? Es ist richtig, dass wir weiterhin die Total- und Teilausverkäufe reglementieren. Also wenn ein Geschäft zumacht oder eine Abteilung geschlossen wird, soll weiterhin die Gewerbebehörde das Ganze kontrollieren, nicht dass schon nach wenigen Monaten das Geschäft wieder im alten Gleis weiterfährt! Aber bei Aktionen, Sonderverkäufen, Preisermässigungen gibt es aus der Sicht der Konsumenten keine Argumente, weshalb man sich auf Fristen im Januar und im Juli beschränken soll.

Ich bitte Sie also, sich dieser wirklich überfälligen Regelung, die weder dem seriösen Händler noch dem Konsumenten nützt, entgegenzusetzen; vor allem der Konsument ist daran interessiert.

Mit dem UWG geben wir dem Konsumenten und auch den Konsumentenorganisationen die Möglichkeit, gegen irreführende, unlautere Werbepraktiken einzuschreiten. Der Konsument hat ein Interesse daran, dass die Preise angeschrieben sind, an der Preisauszeichnung und an der Warendeckelung. Er soll erfahren, wie das Produkt zusammengesetzt ist (Materialkennzeichnung und vor allem auch Pflegeeigenschaften). Die kleinen und die gewerblichen Detaillisten haben mit dem Service, mit neuen Dienstleistungen, grosse Chancen, die sie nutzen können, und nicht mit alten Bestimmungen aus den dreissiger und vierziger Jahren...

**Ogi:** Ich bin nicht gleicher Auffassung wie mein Vorredner und begründe diese andere Meinung wie folgt:

1. Würde dem Antrag von Herrn Kollege Neukomm stattgegeben, wäre ein neuer Konzentrationsschub im Detailhandel, und diesmal im Non-food-Bereich, unvermeidlich. Die vorberatende Kommission hat deshalb richtigerweise an der bestehenden Ordnung festgehalten. Die Gesetzesartikel, die jetzt zur Diskussion stehen, betreffen ganz direkt Tausende von Fachgeschäften des Detailhandels. Mit Ausnahme einiger ganz weniger Grösstunternehmen wollen alle, dass der Kommissionsantrag durchdringt: Sämtliche Branchen des Detailhandels setzen sich für den Kommissionsantrag ein. Die UWG-Revision darf nicht gegen den klein- und mittelbetrieblichen Einzelhandel gerichtet sein. Es wäre paradox, wenn wir nun sogar eine vom Detailhandel positiv beurteilte geltende Vorschrift fallen lassen würden.

2. Es geht darum, eine gewisse Ordnung bei ständig alternierenden, dem Kunden – in einem gewissen Sinne auch als Lockvogel – nur vorübergehend gewährten Vergünstigungen aufrechtzuerhalten, dies keineswegs etwa im Sinne eines Strukturschutzes, sondern als Massnahme zugunsten fairer Wettbewerbsmethoden und nicht zuletzt auch im Interesse der Konsumenten, die auf übersichtliche Marktverhältnisse angewiesen sind. Der Kommissionsantrag dient deshalb ganz direkt der von den Konsumenten-Politikern immer wieder geforderten Markttransparenz.

3. Mit der Abschaffung der Bewilligungspflicht für Sonderverkäufe ergäbe sich eine Situation vielfältiger, aber nur zeitlich befristeter Vergünstigungen mit den entsprechenden Werbemassnahmen. Es entstünde das Bild ständig alternierender Sonderverkäufe während des ganzen Jahres. Die Folge wäre ein völlig unübersichtlicher Aktionswirrwarr, in dem sich der Verbraucher nicht mehr zurechtfindet.

4. Es ist ganz klar, dass damit eine weitere Verschärfung des Wettbewerbs verbunden ist. Schon heute führt die Intensität des Konkurrenzkampfes dazu, dass er nicht immer mit den Methoden des fairen Leistungswettbewerbs ausgefochten wird. Die Gefahr zusätzlicher Wettbewerbsverfälschungen ist damit gegeben. Es war aber ja gerade der Anlass der UWG-Revision, die Lauterkeit im Wettbewerb besser zu definieren, weil die übersteigerte Konkurrenz mit ihrer Tendenz, den Wettbewerber gewalttätig zu verdrängen, zu Verzerrungen führte. Der Antrag von Herrn Neukomm läuft der Zielsetzung der UWG-Revision also vollständig zuwider, was die Kommission glücklicherweise erkannt hat.

5. Hinzu kommt, dass bei Abschaffung der Bewilligungspflicht für Sonderverkäufe nur eine ganz schmale Gruppe von Grösstunternehmen von den neuen Möglichkeiten des nochmals intensivierten Wettbewerbs profitieren könnte. Damit zeitlich begrenzte Sonderangebote erfolgreich sind, muss sehr viel Geld in die Werbung gesteckt werden. Weil bei Sondervergünstigungen ein massives zusätzliches Umsatzvolumen erzielt werden muss, sind überregional tätige Betriebe gegenüber Detaillisten mit einem lokal beschränkten Markt bevorzugt. Wenn das Klima eines «Ausverkaufs rund um den Kalender» geschaffen wird, sind Betriebe mit breiten Sortimenten privilegiert, weil sie abwechslungsweise stets einen Bereich für befristete Vergünstigungen einsetzen können. Das Nachsehen haben die kleinen und mittleren Fachgeschäfte, denen wir mit dieser UWG-Revision gleich lange Spiesse im harten Konkurrenzkampf sichern wollen.

6. Unterschiede in der Anwendung der Ausverkaufsordnung durch die einzelnen Kantone – der Präsident hat darauf hingewiesen – dürfen nicht überbewertet werden. Ein Stück weit liegt dies in der Natur des föderalistischen Staatsaufbaus. Dass gegen die Sonderverkaufsvorschriften verstossen wird, darf nicht als Grund für die Abschaffung der Bestimmungen geltend gemacht werden. Manchmal lässt auch der Wille der Kantonsbehörden, die Ausverkaufsverordnung durchzusetzen, zu wünschen übrig. Wenn Verstösse konsequent verfolgt werden, sind aber gute Resultate zu erzielen, wie das Beispiel gewisser Westschweizer Kantone dies klar zeigt. Zwar mag die Verordnung nicht in allen Teilen zweckmässig sein. Es sind dies aber alles Probleme,

die sich lösen lassen. Das Prinzip der heute geltenden Ordnung ist nicht tangiert.

7. Die Detailhandelsverbände haben deshalb, nicht zuletzt auf Anregung von Herrn Bundespräsident Furgler, ganz konkrete Vorstellungen für eine neue Ausverkaufsverordnung entwickelt. Sie orientieren sich an folgenden Zielen: Die Verordnung soll transparenter sein: Die verschiedenen unterstellten Verkaufsveranstaltungen – ich denke an Sonderverkäufe, Total- und Teilausverkäufe – sind besser voneinander abzugrenzen.

Der Begriff «unterstellte Sonderverkäufe» soll verdeutlicht werden.

Das Bewilligungsverfahren soll vereinfacht und die Sonderverkaufsperioden sollen den Gegebenheiten angepasst werden.

Die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit den Detailhandelskreisen soll betont und institutionalisiert werden.

Die Verordnung soll die Behörden besser unterstützen, die Vorschriften konsequenter durchsetzen.

Diese Zielsetzungen sind auf Verordnungsebene erreichbar, was ein bereits bestehender, von Detailhandelskreisen erarbeiteter ausformulierter Entwurf beweist.

Der Antrag der Kommission ist wohlüberlegt. Ich bitte Sie, auch im Namen der SVP-Fraktion, ihm zuzustimmen.

**Biel:** Herr Kollege Ogi hat Ihnen nun vehement die Beibehaltung der heutigen Ordnung empfohlen. Dabei hat er sich gleich in zwei Widersprüche verwickelt. Einmal hat er gesagt: Es profitieren ja immer nur die Grossverteiler von den Möglichkeiten der Sonderverkäufe; sie hätten das breitere Sortiment. Herr Ogi, sonst heisst es doch immer, die Grossverteiler hätten sich nur die Rosinen aus dem Kuchen genommen, und das breitere Sortiment führten die Kleinen und die Spezialläden. Jetzt ist es plötzlich scheinbar anders. Dabei wissen Sie genau, dass die Grossverteiler hauptsächlich im Lebensmittelbereich tätig sind, also im jenem Bereich, in dem die Ausverkaufsordnung überhaupt nicht gilt.

Das zweite: Herr Ogi, Sie wollen für die Konsumenten mehr Transparenz. Eben deshalb muss man die Ordnung, wie sie heute ist, revidieren, damit für die Konsumenten wieder Transparenz herrscht, weil diese Ordnung ganz an der heutigen Wirklichkeit vorbeigeht. Wir haben die grössten Vollzugsprobleme, wie das von Kollege Neukomm richtig geschildert worden ist. Aber es gibt nicht nur Verletzung, Nichteinhaltung dieser Ausverkaufsordnung, es gibt auch Umgehungen, die darauf zurückzuführen sind, dass wir ganz andere Strukturen haben. Die Detailhandelsstruktur hat sich verändert und ist heute sehr differenziert: Wir haben ein sehr differenziertes Angebot an Gütern und bedeutend schnellere Produkte, so auch im Bereich der sogenannten dauerhaften Konsumgüter, auch die Kundenwünsche sind sehr differenziert. Das ist etwas ganz anderes, und deshalb kann die Ordnung, wie sie heute ist, nicht mehr spielen. Die Vollzugsprobleme sind nicht leicht zu nehmen; sie stellen auch dort, wo der gute Wille bei den Behörden vorhanden ist, Probleme, die man gar nicht mehr lösen kann. Herr Ogi, die Firma, der Sie vorstehen, ist ja in der ganzen Schweiz tätig; ob es Ihrer Firma gleichgültig sein kann, dass von Kanton zu Kanton höchst unterschiedliche Vorschriften und Praxen bestehen, wage ich zu bezweifeln. Wir haben immerhin einen einheitlichen Wirtschaftsraum, und da sollte doch das Wirtschaftsrecht einheitlich angewendet werden.

Sind es wirklich nur die grossen, die Aktionen machen und davon profitieren können? Ich habe einen ganz anderen Eindruck von der Praxis. Ich habe hier das «Bieler Tagblatt» von dieser Woche. Ich möchte Ihnen einige Aktionen vorlegen. Sie gehören allerdings zum Sortiment des Kollegen Fritz Hofmann, aber das spielt keine Rolle. Da werden unter dem Titel «Milchprodukte aktuell» Cristallina-Joghurts zu 50 statt 65 Rappen oder ein Früchtequark zu 75 Rappen statt Fr. 1.10 angeboten. Unten steht gross eingerahmt: «Bei Ihrem Detaillisten.» Offensichtlich kennen auch die Detailli-

sten das Verkaufsinstrument der Aktionen. Und sie machen sie eben auch, weil sie von der Struktur des Marktes her müssen.

Ich freue mich über diese Aktion. Da ist wenigstens Leben in der Bude; das ist Wettbewerb. Ich jammere ja nicht darüber. Aber ich habe Ihnen das nur vorgeführt, um Ihnen zu zeigen, dass nicht nur die bösen Grossen davon Gebrauch machen, sondern es sind eben alle lebendigen Kaufleute, die genau wissen, was sie für eine Kundschaft haben. Sie wissen, was sie für ein Sortiment haben, und die entscheiden letztlich, wann sie zu welchem Preis ihre Ware loswerden wollen. Sie gehen nicht zum Staat. Der Kaufmann braucht nicht mehr Staat, sondern eben weniger Staat – genau in diesem Bereich.

Ich bin für den Antrag des Bundesrates, nämlich für Aufheben dieser Sonderverkaufsvorschriften.

**Schärli:** Die christlichdemokratische Fraktion befürwortet und unterstützt die Meinung der Kommission, dass an der Bewilligungspflicht für Sonderverkäufe festzuhalten sei. Begründung: Da es sich beim Ausverkauf oder Sonderverkauf um eine besonders intensive Form der Konkurrenz handelt, bei der mit vorübergehenden Vergünstigungen geworben wird, in deren Genuss der Kunde später nicht mehr kommen kann, ist die Gefahr von Missbräuchen besonders gross. Mit dem Wegfall der Bewilligungspflicht und speziellen Bestimmungen für die Sonderverkäufe würden sonderverkaufartige Aktionen, wie das Herr Ogi bereits sagte, während des ganzen Jahres praktiziert. Es steht ausser Zweifel, dass die Preistransparenz eine Verschlechterung erfahren müsste und nicht – wie hier behauptet worden ist – eine Verbesserung. Es entstünden neue Ansatzpunkte unlauterer Wettbewerbsmethoden – analog der Lockvogelpolitik – wenn im gesamten Detailhandel ohne Einschränkungen alternierend mit vorübergehenden, sonst nicht gewährten Vergünstigungen operiert werden könnte. Und es wäre zu befürchten, dass die durch die Lockvogelbestimmung angestrebte Verbesserung der Wettbewerbsregelung mit einem Schlag zunichte gemacht würde. Die Marktmächtigen könnten mit ihren breiten Sortimenten tagtäglich irgendeinen Artikel im Ausverkauf haben, das Fachgeschäft würde dadurch sicher schwer benachteiligt. Das ist die praxisnahe Erklärung.

Ich bitte Sie – auch im Namen der CVP-Fraktion – der Variante Kommission, also Beibehaltung der Ausverkaufsbestimmungen, zuzustimmen.

**Früh:** Ich möchte zu Beginn einen kleinen Kontrapunkt zu dem setzen, was Herr Neukomm als ehemaliger Konsumentenschützer gesagt hat.

Ich lese hier in einer «Konsumenteninformation» aus Zürich, dass sich Frau lic. iur. Lotti Allemann vom Konsumentinnenforum, Sektion Zürich, gegen die Revisionsbestrebungen wendet. Obschon die heutige Regelung keineswegs optimal sei und vieles zu vereinfachen wäre, sehe sie für die Konsumenten bei der bestehenden Ordnung keine wesentlichen Nachteile. Jedem Mann und jeder Frau stehe es frei, von einem Angebot zu profitieren, Wühltische zu meiden, ein Geschäft zu verlassen, wenn es zu hektisch zu und her gehe. Wichtig sei in erster Linie die zeitliche Begrenzung. Ich wollte aber nicht auf diese Aussage eintreten, sondern auf eine andere Aussage, die man immer wieder liest: die Kantone seien im Verzug. Damit will man die Abschaffung der Bewilligungspflicht für Sonderverkäufe begründen. Das basiert auf der Tatsache, dass die Kantone, die mit dem Vollzug der Ausführungsvorschriften beauftragt sind, wenig einheitlich vorgehen. Diese Kritik an der Kantonsouveränität ist nicht annehmbar. Man muss wieder einmal in Erinnerung rufen, dass nach der Verfassung der Bundesstaat aus souveränen Staaten, nämlich den Kantonen, gebildet wird. Es entspricht bewährter Regel, dass die Handhabung der eidgenössischen Verordnungen den Kantonen überlassen ist. Daraus ergeben sich notwendigerweise und offensichtlich Unterschiede im Vollzug. Aber aus dieser durch den Föderalismus bedingten Tatsache heraus darf man nicht

einen Vorwand konstruieren, um eine gesetzliche Bestimmung aufzuheben. Abgesehen davon liegt auch in dieser Materie der letzte Entscheid beim Richter. Niemand nimmt Anstoss an den unterschiedlichen Rechtsprechungen der Kantone, weil eine Vereinheitlichung noch nicht stattgefunden oder weil das Bundesgericht sich noch nicht mit einer Frage befasst hat. Das Wesentliche ist, dass eine einheitliche Rechtsprechung und Gesetzesanwendung dort existiert, wo die Gefahr eines unlauteren Wettbewerbs besteht, also in den Gemeinden und in den Kantonen.

Es liegt nun ein neuer Vorschlag für eine Ausverkaufsordnung vor. Aus der Art und Weise, wie diese Ausverkäufe geregelt sind, ergibt sich, dass ein fundamentales Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung der Sonderverkäufe besteht und dass diese Bedürfnisse bedeutend gewichtiger sind als die behaupteten Vollzugsschwierigkeiten, wie sie in der Botschaft auch dargelegt wurden. Diese Probleme könnten leicht durch geeignete Massnahmen gelöst werden. Der unabhängige Detailhandel setzt sich seit Beginn der Diskussion für eine Umgestaltung der Ausverkaufsordnung ein und auch für eine direktere Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsorganen, um deren künftige Aufgabe zu erleichtern. Es wurde ein Vorschlag ausgearbeitet; Herr Ogi und auch Herr Schärli haben darauf hingewiesen. Eine Charta des freien Wettbewerbs, die eine Selbstregulierung darstellt und das beste Mittel gegen den unlauteren Wettbewerb gewesen wäre, kam nicht zustande, weil einer der Kontrahenten nicht mittun wollte. Es ist der gleiche, der jetzt mit dem Referendum droht. (Ich muss so den Namen nicht sagen.) Die Teilnehmer machten Vorschläge zu einer Beseitigung der Missstände und wollten miteinander eine Regelung finden. Bei den Sonderverkäufen machen auch die Marktteilnehmer Vorschläge. Wenn gewerbliche Organisationen sich dafür hergeben und sich dafür einsetzen, Selbstregulierungen zu treffen, sollten wir das auch unterstützen und belohnen.

Ich möchte Sie bitten, der Kommission, so wie sie den Antrag eingebracht hat, zuzustimmen. Ich kann das auch im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion sagen.

**Eisenring:** Es macht den Anschein, dass die Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb ausgelöst worden ist einerseits durch den Lockvogelpreis und andererseits durch das Begehren nach einer weiteren Strangulierung des Detailhandels im Rahmen der Ausverkaufsregelung. Ich muss aber daran erinnern, dass die Revision des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vor ungefähr 15 Jahren durch eine Expertenkommission ausgelöst worden ist, die die Frage der Ausverkäufe und Sonderverkäufe zu prüfen hatte. In dieser Expertenkommission befand sich unter anderem der damalige Präsident des Gewerbeverbandes, Herr Nationalrat Hackhofer. Diese Kommission kam zum Ergebnis, dem Bundesrat zu beantragen, die Sonderverkäufe auszuklammern und sich auf die Ausverkaufsregelung im engeren Sinne zu beschränken (Teilausverkäufe und Totalausverkäufe). Die Justizabteilung hat in der Folge erklärt, es sei gar nicht möglich, dass die Verordnung aufgehoben werden könnte, denn das UWG sehe grundsätzlich den Erlass einer solchen Verordnung vor; daher müsse zuerst das UWG revidiert und in diesem Sinne abgeändert werden. Diesem Konzept, diesen Erkenntnissen von damals ist der Bundesrat mit seinem sachbezogenen Antrag nachgekommen.

Ich verfolge nun diese Art der Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb mit einigem Missbehagen. Das ist ja ein Impulsprogramm für arbeitslose Juristen und für noch zu beschaffende weitere Gewerbebeamten! Sehen Sie einmal die ganze Legislatur über dieses Ausverkaufswesen (oder Ausverkaufsunwesen) nach. Ich möchte aus der Erinnerung ein Bundesgerichtsurteil herausgreifen. Da gab es ein Zürcher Detailgeschäft, das führte im Februar – im Februar, weil es terminlich eine Rolle spielt – einen sogenannten «Geschirrmarkt» durch. Da kam einer dieser klugen, arbeitslosen Beamten auf die Idee, der Begriff «Markt» sei ausverkaufsähnlich, und hat diesen «Markt» verboten.

Dieses Geschäft musste darauf bis vor Bundesgericht gehen welches dem Unternehmen dann tatsächlich ebenfalls verboten, den Begriff «Markt» in Anwendung zu bringen. Kurze Zeit später genügte der Migros der Begriff «Migros» nicht mehr; man ging über zum Begriff «Migros-Markt». Kein Mensch hat dagegen etwas eingewendet. Eine Klage wurde nicht mehr erhoben.

Der Polizeistaatsgeist, der in dieser Gesetzgebung steckt und mit dem der Eindruck erweckt werden soll, damit könnten wir den mittelständischen Detailhandel schützen, ist einfach völlig abwegig. Schon der Sprachenwarr in diesem Bereich bewirkt Kopfschütteln. Der verehrte Herr Präsident spricht von Sonderausverkäufen. Das gibt es gar nicht. Ein anderer hat von Belebungsverkäufen gesprochen. Das gibt es auch nicht. Dann gibt es die Frage der sogenannten vorgezogenen Ausverkäufe. Aber solche gibt es rechtlich nämlich auch nicht: Das sind Sonderverkäufe, die zum Beispiel im Dezember stattfinden. Ich möchte nur einmal auf diesen Sprachenwarr hinweisen und fragen: Wo soll hier noch jemand drauskommen?

Aufgrund gemachter Erfahrungen bin ich auch nicht der Meinung, dass die kantonalen Gewerbebeamtenorgane in der Lage sind, die subjektiven Empfindungen, was Ausverkauf oder was Sonderverkauf ist, überhaupt rechtsrelevant zu bemessen. Es ist ein subjektives Empfinden, und aufgrund von subjektiven Feststellungen wird dann ein prozessuales Verfahren ausgelöst! Die Hearings haben das nachdrücklich bestätigt. Die Grotteske anlässlich der Hearings wurde hier noch gar nicht erwähnt. An diesen Hearings hat sich ein sehr prominenter Detaillist für die Sonderverkaufsregelung verwendet, bis man ihm die Fotografien seiner eigenen Geschäfte mit den Ausverkaufsfenstern vor dem gesetzlichen Ausverkaufsbeginn zeigte, und er zum Schweigen verurteilt war. Das sind doch die Realitäten! Legiferieren Sie doch nicht am Markte vorbei.

Ich weiss nicht, ob ich nun, wenn ich diese Debatte verfolgt habe, eine neue Devise aufsetzen muss: «Weniger Staat – mehr Polizei – mehr Prozesse und mehr Illusionen am Marktgeschehen.» Ich bitte Sie, dem bundesrätlichen Antrag zu folgen. Er ist auf Sachkenntnis abgestützt, während alles andere auf Emotionen und auf einer Verletzung der Handels- und Gewerbebefreiheit beruht.

**Nauer:** Mit Schutzbestimmungen lassen sich weder veraltete Strukturen erhalten noch das Rad der Zeit zurückdrehen. Da bin ich mit den Kollegen Biel und Eisenring einverstanden. Unsere Aufgabe ist es gleichwohl, Voraussetzungen zu schaffen, dass die Konkurrenz ihre Ordnungsfunktion auf dem Markt unverfälscht erfüllen kann. Die Abschaffung der Sonderverkäufe spielt nun ausgerechnet den Grossverteilern unübersehbare Vorteile zu. Ich habe während Jahren an beiden Fronten gearbeitet, sei es in der Produktion (in der Bekleidungsindustrie), sei es als Einkäufer von modischen Textilien im Detailhandel. Dabei hat es sich immer wieder gezeigt, dass die Grossverteiler – dies im Gegensatz zum Fachhandel – ihre Aktionen und Sonderverkäufe weit mehr mit speziell dafür angefertigter oder eingekaufter Ware durchführen können und infolge ihres über grosse Serien erfolgenden Einkaufes gleichwohl eine angemessene Marge erzielen. Der Fachhandel verfügt nur in seltenen Fällen über derartige Möglichkeiten. Für ihn bedeutet der Ausverkauf eben nicht Sonderaktion, sondern Erneuerung der Lager am Ende einer Saison.

Dem Fachhandel wird es aber verunmöglicht, seine Lager saisongerecht abzubauen, wenn dies durch Sonderverkäufe während des ganzen Jahres konkurrenziert wird. Mit sonderverkaufsähnlichen Aktionen während des ganzen Jahres dürften die Fälle sehr viel zahlreicher werden, in denen die Wettbewerbsmethoden den Lockvogelartikel verletzen. Die Vollzugsprobleme, die noch grösser werden als bei den saisonalen Ausverkäufen, werden dazu führen, dass die Premiere des *Pièce de résistance*, nämlich des Lockvogelartikels, bereits auch wieder zur Abschiedsvorstellung wird. In der Kommission habe ich mich aufgrund meiner Erfahrungen im Fachhandel sehr kritisch zum heutigen System der

Sonderverkäufe geäußert, vor allem ihrer Termine wegen. Aber bei Abwägung aller Fakten bin ich gleichwohl zur Überzeugung gekommen, dass die Nachteile einer Aufhebung der Sonderverkäufe ganz wesentlich überwiegen. Man kann nicht einfach Joghurt und Zahnpasta mit Bekleidungsartikeln, mit Schuhen, mit Sportartikeln usw. gleichsetzen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, es bei der Lösung Ihrer Kommission, wie sie auf der Fahne zum Ausdruck kommt, zu belassen und nicht auf den Minderheitsantrag meines geschätzten Fraktionskollegen Alfred Neukomm einzutreten.

**Bundespräsident Furgler:** Der vorliegende Entwurf strebt im Bereich des Ausverkaufswesens eine neue Regelung an. An der kantonalen Bewilligungspflicht für Total- und Teilausverkäufe wird festgehalten. Sonderverkäufe werden aus ihr entlassen. Der Grund für diese Änderung – wir konnten es in den Kommissionsberatungen deutlich machen anhand der Gerichtspraxis, anhand dessen, was uns die Spezialisten in den Hearings sagten – liegt darin, dass der Vollzug der Verordnung vom 16. April 1946 über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen mehr als nur problematisch geworden ist; er ist im eigentlichen Sinne unbefriedigend. Aktionen und anderweitige Sonderverkaufsveranstaltungen haben ständig zugenommen, ebenso die Zahl der zeitlich vorverschobenen Sonderverkäufe. Das hat in allen Kantonen den Überblick und die Kontrolle über diese Veranstaltungen erschwert. Das hat auch dazu geführt – einzelne Votanten haben darauf hingewiesen –, dass mit Blick auf die strafrechtliche Ahndung von Verstößen sich je nach Kanton ganz verschiedenartige Praktiken durchgesetzt haben. Das alles liegt nicht im Interesse der Konsumenten.

Die uneinheitliche Rechtsanwendung vermag nicht zu befriedigen. Was in einem Kanton als Verstoss gewertet wurde, blieb im anderen Kanton ungeahndet. Wir kamen im Bundesrat zur Entscheidung, dass ein rechtsgleicher und einheitlicher Vollzug nach dem geltenden System im Bereiche der Sonderverkäufe nicht mehr gewährleistet ist. Ihre Kommission möchte am geltenden Recht festhalten. Sie haben zu entscheiden. Ich rufe lediglich, damit begriffliche Klarheit herrscht, noch einmal in Erinnerung, dass mit den Totalausverkäufen, die wie bisher geordnet und geregelt bleiben sollen, die Räumung aller Warenbestände wegen vollständiger Geschäftsaufgabe erfasst wird. Der Zweck der Teilausverkäufe liegt bei der Räumung bestimmter Warenbestände, insbesondere wegen Aufgabe einzelner Warengruppen oder Verkaufsabteilungen. Bei den Sonderverkäufen während der Zeit vom 15. Januar bis Ende Februar und vom 1. Juli bis 31. August geht es nach der Sinngebung um etwas Bestimmtes, zeitlich Befristetes, das aber in der Praxis enorm ausgewuchert ist und jeden Überblick erschwert hat. Während also Total- und Teilausverkäufe ausschliesslich Räumungscharakter haben und der Warenvor- und -nachschieb ausdrücklich untersagt ist, gelten die Sonderverkäufe vor allem als Belebungsverkäufe, bei denen auch Waren zum Verkauf gelangen dürfen, die vor oder während der Veranstaltung im Hinblick auf den Sonderverkauf erworben oder hergestellt worden sind.

Der Bundesrat ist nach den Debatten in der Kommission der Meinung, dass sein Antrag gerechtfertigt ist. Für den Fall allerdings, dass Sie der Mehrheit zustimmen und am bisherigen Ausverkaufswesen oder -wesen festhalten, darf ich Sie darauf aufmerksam machen, dass es der Logik widersprechen würde, wenn Sie einerseits die Bewilligungspraxis für Sonderverkäufe, also den Status quo, beibehalten, den strafrechtlichen Teil aber, wie das Minderheitsanträge dort verlangen, zusätzlich abschwächen. Dann harmonisiert überhaupt nichts mehr. Ich bitte Sie, daran zu denken, wenn Sie nachher entscheiden.

Für diesen jetzt zur Diskussion stehenden Entscheid empfehle ich Ihnen, dem Bundesrat beizupflichten.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission  
Für den Antrag Neukomm

71 Stimmen  
50 Stimmen

#### Art. 24

##### Antrag der Kommission

##### Abs. 1

Die Kantone können, im Rahmen dieses Gesetzes und der Verordnung des Bundesrates, weitere Vorschriften über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen aufstellen und für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen Haft und Busse androhen.

##### Abs. 2

Die Kantone können für Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen Gebühren erheben.

##### Antrag Neukomm (hinfällig)

Nach Entwurf des Bundesrates

#### Art. 24

##### Proposition de la commission

##### Al. 1

Les cantons sont autorisés à édicter, dans les limites de la présente loi et de l'ordonnance du Conseil fédéral, d'autres dispositions sur les liquidations et opérations analogues et à frapper des arrêts ou d'une amende quiconque les viole intentionnellement ou par négligence.

##### Al. 2

Les cantons peuvent percevoir des émoluments pour les liquidations et opérations analogues.

##### Proposition Neukomm (est caduque)

Selon projet du Conseil fédéral

**Lüchinger, Berichterstatter:** Die von der Kommission vorgeschlagene abweichende Formulierung von Artikel 24 hat mit der Beibehaltung der Bewilligungspflicht für Sonderverkäufe zu tun, der Sie soeben zugestimmt haben. Also müssen Sie jetzt auch dem Kommissionsantrag zustimmen.

##### Angenommen – Adopté

#### Art. 25–28

##### Antrag der Kommission

Streichen

##### Proposition de la commission

Biffer

**Lüchinger, Berichterstatter:** Diese Artikel regeln die vom Bundesrat vorgeschlagenen Abklärungen des Bundes über Tatbestände des unlauteren Wettbewerbs. Ihre Kommission beantragt Ihnen, auf ein solches Tätigwerden des Bundes ganz zu verzichten. Wir wollen in diesem Bereich keine neue Bundesaufgabe. Wir möchten die Verantwortung für die Wahrung des lautereren Wettbewerbs in der Verantwortung der Privaten belassen.

##### Angenommen – Adopté

#### Art. 29

##### Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### Angenommen – Adopté

#### Art. 29–34

**Lüchinger, Berichterstatter:** Schon das heute geltende UWG sieht für neun konkret formulierte Spezialtatbestände auch einen strafrechtlichen Schutz vor, und zwar im Sinne von Antragsdelikten. Daneben werden schon nach heutigem Recht Verstöße gegen die Ausverkaufsvorschriften und

gegen die Preisangabepflicht als Officialdelikte von Amtes wegen verfolgt. Der Revisionsantrag ändert an dieser grundsätzlichen Ordnung nichts. Jedoch wird im strafrechtlichen Teil der Revisionsvorlage auf eine textliche Wiederholung aller strafbaren Spezialtatbestände des UWG verzichtet und statt dessen auf die Artikel 3 bis 6 des zivilrechtlichen Teils verwiesen. Die dortige wesentlich grössere Zahl der Spezialtatbestände gilt also auch für die strafrechtliche Beurteilung. Nicht strafrechtlich geahndet werden die Spezialtatbestände von Artikel 7 (Verletzung von Arbeitsbedingungen) und von Artikel 8 (Missbräuchliche Geschäftsbedingungen). Die Strafandrohung lautet für alle Einzeltatbestände einheitlich auf Gefängnis oder Busse, wie bisher, wobei jedoch der Bussenbetrag auf eine Summe zwischen 40 000 und 100 000 Franken erhöht wird. Die Strafandrohung für die Officialdelikte wird gegenüber dem heutigen Recht entschärft. Auf Gefängnis wird verzichtet, womit die Tatbestände der Verletzung der Ausverkaufs- und der Preisangabepflicht nur noch im Übertretungsstrafrecht angesiedelt werden.

Andererseits bringt der Entwurf aber auch Strafverschärfungen. Neu sollen nach Bundesrat bei den Ausverkäufen auch im Übertretungsfalle schon der blosse Versuch und die Gehilfenschaft strafbar sein. Neu wird aber vor allem in Artikel 34, für den Fall schwerwiegender fortgesetzter oder wiederholter Verstösse, ein Berufsverbot zwischen sechs Monaten und fünf Jahren angedroht.

Die Kommission kann sich dieser Verschärfung der Strafbestimmungen nicht voll anschliessen. Die Kommission beantragt Ihnen, in den Artikeln 31 Absatz 2 und Artikel 32 Absatz 2 die Strafbarkeit von Versuch und Gehilfenschaft zu streichen. Sie beantragt ferner die Streichung von Artikel 34 mit dem einschneidenden Berufsverbot, das wir ablehnen.

Eine von Herrn Kollege Zbinden vertretene Minderheit beantragt Ihnen ferner, bei den Officialdelikten, also bei Verstössen gegen die Preisangabepflicht und gegen die Ausverkaufsordnung in den Artikeln 31 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 3 die Strafbarkeit der fahrlässigen Tatbegehung fallen zu lassen. Nach der Minderheit sollen nur vorsätzliche Verstösse gegen diese Spezialtatbestände des unlauteren Wettbewerbs strafbar sein. Dazu hat Herr Bundespräsident Furgler schon darauf hingewiesen, dass Sie vorsichtig sein müssen, weil wir nämlich im Vollzug in grosse Beweisschwierigkeiten geraten könnten, wenn man auf die Ahndung einer fahrlässigen Tatbegehung verzichtet.

Artikel 30 enthält die Strafandrohung für den Fall einer Verletzung der Pflicht der Preisbekanntgabe an Wiederverkäufer, nicht an letzte Bezüger, sondern an Wiederverkäufer, und Artikel 33 die Strafandrohung für den Fall einer Verletzung der Auskunftspflicht bei Abklärungen des Bundes. Wir haben diese beiden Bestimmungen gestrichen, so dass wir sie auch hier im strafrechtlichen Teil streichen können.

**M. Cotti Gianfranco**, rapporteur: M'inspirant de la méthode adoptée par le président, je prendrai ensemble les articles 29 à 34. Article 29: Contrairement à ce qui est stipulé dans le droit en vigueur, les faits constitutifs d'un délit ne sont pas spécialement décrits dans cet article. Les différents cas prévus dans la partie civile de la loi peuvent être poursuivis en vertu des dispositions en question. Il est donc largement suffisant de prévoir une citation de ces articles. Il est à relever que la violation des conditions de travail, à l'article 7, ainsi que l'utilisation des conditions commerciales abusives ne constituent pas un délit. Evidemment, les atteintes à la clause générale ne peuvent pas non plus être poursuivies pénalement. Le droit pénal prévoit des cas bien déterminés: le principe «nulla pena sine lege» l'exige.

Le maximum de l'amende est porté de 40 000 francs à 100 000 francs. Article 30: Cet article est, comme on l'a dit précédemment, à biffer puisque les autres dispositions relatives à cette question ont été laissées de côté lors du présent débat. Articles 31 et 32: Les dispositions pénales contenues aux articles 31 et 32 et qui concernent le domaine de l'indication des prix ainsi que les prescriptions sur les liqui-

tions d'ordre rédactionnel, de l'article 20 de la loi sur la concurrence déloyale. Compte tenu du fait que l'intention n'est pas facile à prouver, on a également englobé l'omission commise par négligence. La peine, dans ce cas, sera une amende portée à 5000 francs au maximum, en vertu de l'article 106 du code pénal, ce qui représente une atténuation par rapport à la loi actuelle qui prévoit une amende se montant à 20 000 francs au maximum. De la sorte, on crée un palier entre l'acte commis par négligence et celui qui l'est intentionnellement. Les articles 31 et 32 sont donc parfaitement harmonisés.

En ce qui concerne l'alinéa 2 de l'article 31, relatif à la tentative et à la complicité, la majorité de la commission propose que ces faits ne soient pas punissables, car il s'agit d'une contravention «Übertretung». La punissabilité de la tentative et de la complicité serait un cas atypique dans notre hypothèse. A l'alinéa 3 de ce même article, une minorité propose de biffer la sanction même lorsque l'auteur agit par négligence. De l'avis de ceux qui ont fait cette suggestion, il s'agirait d'harmoniser cette loi à celle sur les cartels. Article 34: La commission vous propose de biffer cet article. Il s'agit là d'un «Berufsverbot», pour le cas où on irait trop loin dans la pénalisation de droits économiques. On aurait d'ailleurs passablement de difficultés à fixer exactement les responsabilités pénales, surtout si l'on prend en considération l'étendue de la clause générale. De plus, l'énoncé des cas de concurrence déloyale, aux articles 3 et suivants, n'est pas toujours exact et précis. Il n'a d'ailleurs qu'une valeur d'exemple et cette liste n'est pas exhaustive. Par conséquent, une pénalisation serait extrêmement difficile à concrétiser. Le droit pénal exige des formulations précises et exactes; la marge réservée au jugement ne doit pas être trop large.

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 30**

*Antrag der Kommission*  
Streichen

*Proposition de la commission*  
Biffer

*Angenommen – Adopté*

#### **Art. 31**

*Antrag der Kommission*

##### *Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

##### *Abs. 2*

Streichen

##### *Abs. 3*

*Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Zbinden, Biel, Cotti Gianfranco, Houmard, Lüchinger, Nebiker, Schärli)

Streichen

#### **Art. 31**

*Proposition de la commission*

##### *Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

##### *Al. 2*

Biffer

##### *Al. 3*

*Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Zbinden, Biel, Cotti Gianfranco, Houmard, Lüchinger, Nebiker, Schärli)

Biffer

*Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2*

*Angenommen – Adopté*

*Abs. 3 – Al. 3*

**Zbinden**, Sprecher der Minderheit: Unter den Strafbestimmungen beantrage ich Ihnen im Namen einer Kommissionsminderheit in Artikel 31 und gleichzeitig auch in Artikel 32 die Streichung von Absatz 3. Es geht ja hier um die Verletzung der Pflicht zur Preisbekanntgabe an Letztverbraucher einerseits und um die Verletzung von Ausverkaufsvorschriften andererseits. Hier hat die Kommission schon beschlossen, Versuch und Gehilfschaft nicht als strafbar zu bezeichnen. Dass der Vorsatz, die absichtliche Begehung, strafbar ist, das versteht sich von selbst.

Wir sind aber der Meinung, dass die fahrlässige Begehung nicht unter Strafe gestellt werden soll, sonst riskiert jeder Rayonchef, jede Verkäuferin wegen eines Versehens oder wegen einer Unachtsamkeit – eben wegen einer Fahrlässigkeit – vor den Strafrichter zitiert zu werden. Wir möchten eine eigentliche Pönalisierung des Wirtschaftsrechts auch in diesem Bereich vermeiden, sonst wird jeder und jede allzu rasch vor den Kadi zitiert. In diesem Bereich scheinen mir die zivilrechtlichen Massnahmen zu genügen, so dass die Fahrlässigkeit als Straftatbestandselement gestrichen werden kann. Ich erinnere Sie daran, dass auch bei den Antragsdelikten in Artikel 29 nur der Vorsatz strafbar ist. Ich sehe nicht ein, weshalb bei Antragsdelikten nur der Vorsatz strafbar ist, hingegen bei Offizialdelikten die Fahrlässigkeit unter Strafe gestellt werden soll. – Ein letztes Argument: Auch im Kartellrecht haben Sie die Fahrlässigkeit nicht unter Strafe gestellt.

Mit einem Verhältnis von 8 gegen 11 Stimmen hat die Kommission meinen Antrag abgelehnt. Ich hoffe aber auf Ihre Unterstützung und beantrage Ihnen, in Artikel 31 und 32 die Absätze 3 zu streichen.

**Lüchinger**, Berichterstatter: Ich habe dazu schon Stellung genommen. Ich habe auf die Beweisschwierigkeiten hingewiesen, die sich beim Vollzug ergeben und die nach Ansicht der Kommissionsmehrheit die Strafbarkeit auch der Fahrlässigkeit wünschbar machen.

Bundespräsident **Furgler**: Auch einem hervorragenden Juristen, wie das Herr Zbinden ohne Zweifel ist, kann ein ganz kleiner Fehler in der Lagebeurteilung unterlaufen. Ich glaube, das ist jetzt der Fall.

Der Antrag der Kommissionsminderheit, auf die Strafbarkeit der fahrlässigen Begehung zu verzichten, ist aus der Sicht des Bundesrates abzulehnen. Darf ich daran erinnern, dass die beiden auf dem UWG basierenden Verordnungen – Ausverkaufsverordnung einerseits, Verordnung über die Bekanntgabe der Preise andererseits – überhaupt nur strafrechtlich vollzogen werden können. Wenn Sie mit Ihrem Antrag obsiegen, verzichten Sie in der Praxis auf die Wirklichung der Ideen, die in den beiden genannten Verordnungen stehen. Können Verstösse gegen diese Verordnungen nur noch bei Vorsatz bestraft werden, dann wissen Sie aus Ihrer Berufserfahrung, dass damit unerhörte Beweisschwierigkeiten in Kauf genommen werden. Also geht es um die politische Frage: Wollen Sie in Wirklichkeit die beiden Verordnungen, oder bleibt es beim Lippenbekenntnis? Der ganzen Debatte folgend, die wir in den beiden Tagen hatten, durfte ich annehmen, dass Ihnen der Kampf gegen unlauteren Wettbewerb wirklich ernst ist.

Die Bundesanwaltschaft hat die Erfahrung gemacht, dass besonders erstinstanzliche Richter bei Übertretungen aus dem Nebenstrafrecht den Beteuerungen vieler Beschuldigter über fehlenden Vorsatz sehr oft und sehr rasch Glauben

zu schenken gewillt sind, was menschlich verständlich ist. Aber wenn Sie den Wettbewerb als entscheidenden Gedanken der Marktwirtschaft durchziehen wollen, müssen Sie diejenigen ins Recht fassen können, die, auch wenn es die mildere Form der Fahrlässigkeit ist, gegen solche Bestimmungen verstossen. Mir scheint, dass den Fahrlässigkeitsnormen aus diesen Überlegungen ein eminent bedeutender subsidiärer Charakter zukommt.

Sie haben noch das andere Argument erwähnt, Herr Zbinden, dass das Kartellrecht auch auf die Bestrafung der fahrlässigen Begehung verzichtet. Ich muss aber hier sagen: Dieses Argument ist nicht stichhaltig, weil die beiden Gesetze verschieden konzipiert sind und sich dementsprechend im strafrechtlichen Teil nicht gleichschalten lassen. Sie gehören zwar wettbewerbs- und wirtschaftsrechtlich in ein Gesamtgebäude. Aber ihr Aufbau ist verschieden, so dass der Hinweis auf jene Strafrechtsnormen nicht zwingend zu der Erkenntnis führt, die Sie soeben vertreten haben. Die strafrechtlichen Bestimmungen dienen im Kartellrecht nur der Durchsetzung der behördlichen Anordnungen und Empfehlungen, im UWG – und vor allem bei den vorgenannten beiden Verordnungen – aber der Durchsetzung der Verordnungen selbst. Ich könnte mir vorstellen, dass in Beurteilung dieser Lage Herr Zbinden vielleicht auf seinen Antrag verzichten könnte, sonst würde ich Ihnen beliebt machen, ihn abzulehnen.

**Präsident**: Herr Zbinden ist damit einverstanden, dass ich eine Abstimmung für beide Artikel vornehme.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Mehrheit	51 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	53 Stimmen

**Art. 32***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Abs. 2*

Streichen

*Abs. 3**Mehrheit*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Minderheit*

(Zbinden, Biel, Cotti Gianfranco, Houmard, Lüchinger, Nebiker, Schärli) (fällt dahin)

Streichen

**Art. 32***Proposition de la commission**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Al. 2*

Biffer

*Al. 3**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Minorité*

(Zbinden, Biel, Cotti Gianfranco, Houmard, Lüchinger, Nebiker, Schärli) (est caduque)

Biffer

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit*

*Adopté selon la proposition de la minorité*

**Art. 33, 34**

Antrag der Kommission  
Streichen

Proposition de la commission  
Biffer  
Angenommen – Adopté

**Art. 35**

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Lüchinger**, Berichterstatter: Artikel 35 vereinfacht und vereinheitlicht die Bestimmungen über die Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben. Im heutigen Recht ist die entsprechende Regelung über vier verschiedene Bestimmungen zerstreut.

Angenommen – Adopté

**Art. 36**

Antrag der Kommission

**Abs. 1**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

**Abs. 2**

Die kantonalen Behörden . . . und der Ausverkäufe sowie ähnlichen Veranstaltungen unverzüglich und . . .

**Art. 36**

Proposition de la commission

**Al. 1**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**Al. 2**

... au consommateur, les liquidations et d'opérations analogues au Ministère public...

**Lüchinger**, Berichterstatter: Nach Absatz 1 ist die Strafverfolgung wie bisher Sache der Kantone. Die in Absatz 2 vorgeschriebene Mitteilung von kantonalen Urteilen, Strafbescheiden und Einstellungsbeschlüssen an die Bundesanwaltschaft hat mit der Legitimation der Bundesanwaltschaft zu tun, gegen solche Entscheide Rechtsmittel einreichen zu können. Das gilt aber nur für Verletzungen der Preisbekanntgabepflicht an Letztbezüger und der Ausverkaufsvorschriften.

Angenommen – Adopté

**Art. 37**

Antrag der Kommission

Die Strafverfolgung verjährt für ein Vergehen in fünf Jahren und für Übertretungen in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden. (Rest des Artikels streichen)

**Art. 37**

Proposition de la commission

La poursuite pénale est prescrite, pour les délits, par cinq ans et, pour les contraventions, par deux ans. La suspension de la procédure ne peut pas proroger de plus de la moitié le délai de prescription. (Biffer le reste de l'article)

**Lüchinger**, Berichterstatter: Die fünfjährige Verjährung entspricht der Regelung des Strafgesetzbuches.

Angenommen – Adopté

**Art. 38, 39**

Antrag der Kommission  
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission  
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für die Annahme des Gesetzentwurfes 102 Stimmen  
Dagegen 6 Stimmen

Abschreibung – Classement

**Präsident:** Der Bundesrat beantragt Ihnen, die auf Seite 1 der Botschaft aufgeführten persönlichen Vorstösse als erfüllt abzuschreiben.

Zustimmung – Adhésion

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

84.067

**Zuckerwirtschaft.  
Änderung des Bundesbeschlusses  
Economie sucrière.  
Modification de l'arrêté fédéral**

Botschaft und Beschlusssentwurf vom 29. August 1984 (BBI II, 1398)  
Message et projet d'arrêté du 29 août 1984 (FF II, 1420)

Beschluss des Ständerates vom 21. März 1985  
Décision du Conseil des Etats du 21 mars 1985

Antrag der Kommission

Mehrheit

Eintreten

Minderheit

(Weber Monika, Eisenring, Neukomm)

Nichteintreten

Ordnungsantrag Mauch

Die Beratungen sind auszusetzen bis nach der Behandlung der beiden Vorlagen 83.068 n Landwirtschaftsgesetz. Änderung und 84.074 s Landwirtschaftspolitik. 6. Bericht.

Antrag Gurtner

Nichteintreten

Proposition de la commission

Majorité

Entrer en matière

Minorité

(Weber Monika, Eisenring, Neukomm)

Ne pas entrer en matière

Motion d'ordre Mauch

Les délibérations sont suspendues jusqu'à ce que les objets 83.068 n Modification de la loi sur l'agriculture et 84.074 é 6<sup>e</sup> rapport sur l'agriculture soient traités.

Proposition Gurtner

Ne pas entrer en matière

## **Unlauterer Wettbewerb. Bundesgesetz**

### **Concurrence déloyale. Loi**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.038
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.06.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	840-862
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 423

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.